

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	V
Die Bearbeiter	VII
Im Einzelnen haben bearbeitet	XI
Abkürzungsverzeichnis mit Literaturangaben	XLV
Einleitung	1
Zivilprozessordnung (ZPO)	19
Buch 1 Allgemeine Vorschriften	19
Abschnitt 1 Gerichte	19
Titel 1 Sachliche Zuständigkeit der Gerichte und Wertvorschriften	19
§ 1 ZPO Sachliche Zuständigkeit	19
§ 2 ZPO Bedeutung des Wertes	20
§ 3 ZPO Wertfestsetzung nach freiem Ermessen	21
§ 4 ZPO Wertberechnung; Nebenforderungen	71
§ 5 ZPO Mehrere Ansprüche	77
§ 6 ZPO Besitz; Sicherstellung; Pfandrecht	85
§ 7 ZPO Grunddienstbarkeit	89
§ 8 ZPO Pacht- oder Mietverhältnis	91
§ 9 ZPO Wiederkehrende Nutzungen oder Leistungen	97
§ 10 ZPO (<i>weggefallen</i>)	100
§ 11 ZPO Bindende Entscheidung über Unzuständigkeit	100
Titel 2 Gerichtsstand	100
§ 12 ZPO Allgemeiner Gerichtsstand; Begriff	100
§ 13 ZPO Allgemeiner Gerichtsstand des Wohnsitzes	107
§ 14 ZPO (<i>weggefallen</i>)	111
§ 15 ZPO Allgemeiner Gerichtsstand für exterritoriale Deutsche	111
§ 16 ZPO Allgemeiner Gerichtsstand wohnsitzloser Personen	112
§ 17 ZPO Allgemeiner Gerichtsstand juristischer Personen	113
§ 18 ZPO Allgemeiner Gerichtsstand des Fiskus	116
§ 19 ZPO Mehrere Gerichtsbezirke am Behördensitz	119
§ 19a ZPO Allgemeiner Gerichtsstand des Insolvenzverwalters	119
§ 20 ZPO Besonderer Gerichtsstand des Aufenthaltsorts	120
§ 21 ZPO Besonderer Gerichtsstand der Niederlassung	122
§ 22 ZPO Besonderer Gerichtsstand der Mitgliedschaft	124
§ 23 ZPO Besonderer Gerichtsstand des Vermögens und des Gegenstands	125
§ 23a ZPO Besonderer Gerichtsstand für Unterhaltssachen	129
§ 24 ZPO Ausschließlicher dinglicher Gerichtsstand	129
§ 25 ZPO Dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhanges	131
§ 26 ZPO Dinglicher Gerichtsstand für persönliche Klagen	132
§ 27 ZPO Besonderer Gerichtsstand der Erbschaft	133
§ 28 ZPO Erweiterter Gerichtsstand der Erbschaft	136
§ 29 ZPO Besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsorts	138
§ 29a ZPO Ausschließlicher Gerichtsstand bei Miet- oder Pachträumen	149
§ 29b ZPO (<i>weggefallen</i>)	151
§ 29c ZPO Besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte	151
§ 30 ZPO Gerichtsstand bei Beförderungen	153
§ 30a ZPO Gerichtsstand bei Bergungsansprüchen	155
§ 31 ZPO Besonderer Gerichtsstand der Vermögensverwaltung	156

Inhaltsübersicht

§ 32 ZPO	Besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung	157
§ 32a ZPO	Ausschließlicher Gerichtsstand der Umwelteinwirkung	165
§ 32b ZPO	Ausschließlicher Gerichtsstand bei falschen, irreführenden oder unterlassenen öffentlichen Kapitalmarktinformationen	166
§ 33 ZPO	Besonderer Gerichtsstand der Widerklage	168
§ 34 ZPO	Besonderer Gerichtsstand des Hauptprozesses	178
§ 35 ZPO	Wahl unter mehreren Gerichtsständen	180
§ 35a ZPO	Besonderer Gerichtsstand bei Unterhaltsklagen	181
§ 36 ZPO	Gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit	181
§ 37 ZPO	Verfahren bei gerichtlicher Bestimmung	191
Titel 3	Vereinbarung über die Zuständigkeit der Gerichte	193
§ 38 ZPO	Zugelassene Gerichtsstandsvereinbarung	193
§ 39 ZPO	Zuständigkeit infolge rügeloser Verhandlung	201
§ 40 ZPO	Unwirksame und unzulässige Gerichtsstandsvereinbarung	204
Titel 4	Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen	206
§ 41 ZPO	Ausschluss von der Ausübung des Richteramtes	206
§ 42 ZPO	Ablehnung eines Richters	214
§ 43 ZPO	Verlust des Ablehnungsrechts	226
§ 44 ZPO	Ablehnungsgesuch	228
§ 45 ZPO	Entscheidung über das Ablehnungsgesuch	230
§ 46 ZPO	Entscheidung und Rechtsmittel	231
§ 47 ZPO	Unaufschiebbar Amtshandlungen	234
§ 48 ZPO	Selbstablehnung; Ablehnung von Amts wegen	235
§ 49 ZPO	Urkundsbeamte	236
Abschnitt 2 Parteien		237
Titel 1	Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit	237
§ 50 ZPO	Parteifähigkeit	237
§ 51 ZPO	Prozessfähigkeit; gesetzliche Vertretung; Prozessführung	253
§ 52 ZPO	Umfang der Prozessfähigkeit	257
§ 53 ZPO	Prozessunfähigkeit bei Betreuung oder Pflegschaft	258
§ 53a ZPO	Vertretung eines Kindes durch Beistand	259
§ 54 ZPO	Besondere Ermächtigung zu Prozesshandlungen	260
§ 55 ZPO	Prozessfähigkeit von Ausländern	260
§ 56 ZPO	Prüfung von Amts wegen	261
§ 57 ZPO	Prozesspfleger	264
§ 58 ZPO	Prozesspfleger bei herrenlosem Grundstück oder Schiff	265
Titel 2	Streitgenossenschaft	266
§ 59 ZPO	Streitgenossenschaft bei Rechtsgemeinschaft oder Identität des Grundes	266
§ 60 ZPO	Streitgenossenschaft bei Gleichartigkeit der Ansprüche	266
§ 61 ZPO	Wirkung der Streitgenossenschaft	270
§ 62 ZPO	Notwendige Streitgenossenschaft	272
§ 63 ZPO	Prozessbetrieb; Ladungen	279
Titel 3	Beteiligung Dritter am Rechtsstreit	280
	Bemerkungen vor §§ 64 ff ZPO	280
§ 64 ZPO	Hauptintervention	280
§ 65 ZPO	Aussetzung des Hauptprozesses	282
§ 66 ZPO	Nebenintervention	282
§ 67 ZPO	Rechtsstellung des Nebenintervenienten	286
§ 68 ZPO	Wirkung der Nebenintervention	289
§ 69 ZPO	Streitgenössische Nebenintervention	292
§ 70 ZPO	Beitritt des Nebenintervenienten	294
§ 71 ZPO	Zwischenstreit über Nebenintervention	295
§ 72 ZPO	Zulässigkeit der Streitverkündung	297
§ 73 ZPO	Form der Streitverkündung	300

§ 74 ZPO	Wirkung der Streitverkündung	300
§ 75 ZPO	Gläubigerstreit	302
§ 76 ZPO	Urheberbenennung bei Besitz	304
§ 77 ZPO	Urheberbenennung bei Eigentumsbeeinträchtigung	305
Titel 4	Prozessbevollmächtigte und Beistände	305
§ 78 ZPO	Anwaltsprozess	305
§ 78a ZPO	(weggefallen)	313
§ 78b ZPO	Notaranwalt	313
§ 78c ZPO	Auswahl des Rechtsanwalts	315
§ 79 ZPO	Parteiprozess	317
§ 80 ZPO	Prozessvollmacht	320
§ 81 ZPO	Umfang der Prozessvollmacht	324
§ 82 ZPO	Geltung für Nebenverfahren	327
§ 83 ZPO	Beschränkung der Prozessvollmacht	327
§ 84 ZPO	Mehrere Prozessbevollmächtigte	329
§ 85 ZPO	Wirkung der Prozessvollmacht	330
§ 86 ZPO	Fortbestand der Prozessvollmacht	335
§ 87 ZPO	Erlöschen der Vollmacht	338
§ 88 ZPO	Mangel der Vollmacht	340
§ 89 ZPO	Vollmachtloser Vertreter	342
§ 90 ZPO	Beistand	345
Titel 5	Prozesskosten	346
	Bemerkungen vor §§ 91 ff ZPO	346
§ 91 ZPO	Grundsatz und Umfang der Kostenpflicht	347
§ 91a ZPO	Kosten bei Erledigung der Hauptsache	360
§ 92 ZPO	Kosten bei teilweisem Obsiegen	384
§ 93 ZPO	Kosten bei sofortigem Anerkenntnis	394
§ 93a ZPO	(weggefallen seit 1.9.09)	398
§ 93b ZPO	Kosten bei Räumungsklagen	398
§ 93c ZPO	(weggefallen seit 1.9.09)	402
§ 93d ZPO	(weggefallen seit 1.9.09)	402
§ 94 ZPO	Kosten bei übergegangenem Anspruch	402
§ 95 ZPO	Kosten bei Säumnis oder Verschulden	404
§ 96 ZPO	Kosten erfolgloser Angriffs- und Verteidigungsmittel	407
§ 97 ZPO	Rechtsmittelkosten	411
§ 98 ZPO	Vergleichskosten	415
§ 99 ZPO	Anfechtung von Kostenentscheidungen	419
§ 100 ZPO	Kosten bei Streitgenossen	425
§ 101 ZPO	Kosten einer Nebenintervention	434
§ 102 ZPO	(weggefallen)	443
§ 103 ZPO	Kostenfestsetzungsgrundlage; Kostenfestsetzungsantrag	443
§ 104 ZPO	Kostenfestsetzungsverfahren	451
§ 105 ZPO	Vereinfachter Kostenfestsetzungsbeschluss	465
§ 106 ZPO	Verteilung nach Quoten	466
§ 107 ZPO	Änderung nach Streitwertfestsetzung	467
Titel 6	Sicherheitsleistung	468
§ 108 ZPO	Art und Höhe der Sicherheit	468
§ 109 ZPO	Rückgabe der Sicherheit	473
§ 110 ZPO	Prozesskostensicherheit	477
§ 111 ZPO	Nachträgliche Prozesskostensicherheit	480
§ 112 ZPO	Höhe der Prozesskostensicherheit	481
§ 113 ZPO	Fristbestimmung für Prozesskostensicherheit	482
Titel 7	Prozesskostenhilfe und Prozesskostenvorschuss	482
§ 114 ZPO	Voraussetzungen	482

Inhaltsübersicht

§ 115 ZPO	Einsatz von Einkommen und Vermögen	499
§ 116 ZPO	Partei kraft Amtes; juristische Person; parteifähige Vereinigung	518
§ 117 ZPO	Antrag	522
§ 118 ZPO	Bewilligungsverfahren	531
§ 119 ZPO	Bewilligung	537
§ 120 ZPO	Festsetzung von Zahlungen	545
§ 120a ZPO	Änderung der Bewilligung	548
§ 121 ZPO	Beordnung eines Rechtsanwalts	553
§ 122 ZPO	Wirkung der Prozesskostenhilfe	562
§ 123 ZPO	Kostenerstattung	568
§ 124 ZPO	Aufhebung der Bewilligung	570
§ 125 ZPO	Einziehung der Kosten	576
§ 126 ZPO	Beitreibung der Rechtsanwaltskosten	577
§ 127 ZPO	Entscheidungen	582
§ 127a ZPO	<i>(aufgehoben durch das FGG-RG vom 17.12.08, BGBl I 2008 Nr 61 mit Wirkung zum 1.9.09)</i>	592
Abschnitt 3 Verfahren		592
Titel 1 Mündliche Verhandlung		592
§ 128 ZPO	Grundsatz der Mündlichkeit; schriftliches Verfahren	592
§ 128a ZPO	Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung	599
§ 129 ZPO	Vorbereitende Schriftsätze	601
§ 129a ZPO	Anträge und Erklärungen zu Protokoll	604
§ 130 ZPO	Inhalt der Schriftsätze	605
§ 130a ZPO	Elektronisches Dokument	607
§ 130b ZPO	Gerichtliches elektronisches Dokument	609
§ 130c ZPO	Formulare; Verordnungsermächtigung	610
§ 131 ZPO	Beifügung von Urkunden	610
§ 132 ZPO	Fristen für Schriftsätze	611
§ 133 ZPO	Abschriften	612
§ 134 ZPO	Einsicht von Urkunden	613
§ 135 ZPO	Mitteilung von Urkunden unter Rechtsanwälten	614
§ 136 ZPO	Prozessleitung durch Vorsitzenden	615
§ 137 ZPO	Gang der mündlichen Verhandlung	617
§ 138 ZPO	Erklärungspflicht über Tatsachen; Wahrheitspflicht	618
§ 139 ZPO	Materielle Prozessleitung	623
§ 140 ZPO	Beanstandung von Prozessleitung oder Fragen	631
§ 141 ZPO	Anordnung des persönlichen Erscheinens	632
§ 142 ZPO	Anordnung der Urkundenvorlegung	635
§ 143 ZPO	Anordnung der Aktenübermittlung	639
§ 144 ZPO	Augenschein; Sachverständige	639
§ 145 ZPO	Prozesstrennung	640
§ 146 ZPO	Beschränkung auf einzelne Angriffs- und Verteidigungsmittel	647
§ 147 ZPO	Prozessverbindung	648
§ 148 ZPO	Aussetzung bei Vorgreiflichkeit	649
§ 149 ZPO	Aussetzung bei Verdacht einer Straftat	653
§ 150 ZPO	Aufhebung von Trennung, Verbindung oder Aussetzung	655
§ 151 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	655
§ 152 ZPO	Aussetzung bei Eheaufhebungsantrag	655
§ 153 ZPO	Aussetzung bei Vaterschaftsanfechtungsklage	655
§ 154 ZPO	Aussetzung bei Ehe- oder Kindschaftsstreit	656
§ 155 ZPO	Aufhebung der Aussetzung bei Verzögerung	656
§ 156 ZPO	Wiedereröffnung der Verhandlung	657
§ 157 ZPO	Untervertretung in der Verhandlung	658
§ 158 ZPO	Entfernung infolge Prozessleitungsanordnung	658

§ 159 ZPO	Protokollaufnahme	659
§ 160 ZPO	Inhalt des Protokolls	660
§ 160a ZPO	Vorläufige Protokollaufzeichnung	664
§ 161 ZPO	Entbehrliche Feststellungen	666
§ 162 ZPO	Genehmigung des Protokolls	668
§ 163 ZPO	Unterschreiben des Protokolls	669
§ 164 ZPO	Protokollberichtigung	670
§ 165 ZPO	Beweiskraft des Protokolls	672
Titel 2	Verfahren bei Zustellungen	673
Untertitel 1	Zustellungen von Amts wegen	673
§ 166 ZPO	Zustellung	673
§ 167 ZPO	Rückwirkung der Zustellung	675
§ 168 ZPO	Aufgaben der Geschäftsstelle	678
§ 169 ZPO	Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; Beglaubigung	679
§ 170 ZPO	Zustellung an Vertreter	680
§ 171 ZPO	Zustellung an Bevollmächtigte	681
§ 172 ZPO	Zustellung an Prozessbevollmächtigte	682
§ 173 ZPO	Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle	684
§ 174 ZPO	Zustellung gegen Empfangsbekanntnis	684
§ 175 ZPO	Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein	686
§ 176 ZPO	Zustellungsauftrag	687
§ 177 ZPO	Ort der Zustellung	687
§ 178 ZPO	Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen	687
§ 179 ZPO	Zustellung bei verweigerter Annahme	690
§ 180 ZPO	Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten	691
§ 181 ZPO	Ersatzzustellung durch Niederlegung	691
§ 182 ZPO	Zustellungsurkunde	692
§ 183 ZPO	Zustellung im Ausland	694
§ 184 ZPO	Zustellungsbevollmächtigter; Zustellung durch Aufgabe zur Post	697
§ 185 ZPO	Öffentliche Zustellung	698
§ 186 ZPO	Bewilligung und Ausführung der öffentlichen Zustellung	700
§ 187 ZPO	Veröffentlichung der Benachrichtigung	701
§ 188 ZPO	Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung	701
§ 189 ZPO	Heilung von Zustellungsmängeln	701
§ 190 ZPO	Einheitliche Zustellungsformulare	702
Untertitel 2	Zustellungen auf Betreiben der Parteien	703
§ 191 ZPO	Zustellung	703
§ 192 ZPO	Zustellung durch Gerichtsvollzieher	703
§ 193 ZPO	Ausführung der Zustellung	704
§ 194 ZPO	Zustellungsauftrag	705
§ 195 ZPO	Zustellung von Anwalt zu Anwalt	705
§§ 195a–213a ZPO	(weggefallen)	706
Titel 3	Ladungen, Termine und Fristen	706
§ 214 ZPO	Ladung zum Termin	706
§ 215 ZPO	Notwendiger Inhalt der Ladung zur mündlichen Verhandlung	707
§ 216 ZPO	Terminsbestimmung	708
§ 217 ZPO	Ladungsfrist	709
§ 218 ZPO	Entbehrlichkeit der Ladung	710
§ 219 ZPO	Terminsort	710
§ 220 ZPO	Aufruf der Sache; versäumter Termin	711
§ 221 ZPO	Fristbeginn	711
§ 222 ZPO	Fristberechnung	712
§ 223 ZPO	(weggefallen)	713
§ 224 ZPO	Fristkürzung; Fristverlängerung	713

Inhaltsübersicht

§ 225 ZPO	Verfahren bei Friständerung	713
§ 226 ZPO	Abkürzung von Zwischenfristen	714
§ 227 ZPO	Terminsänderung	714
§ 228 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	717
§ 229 ZPO	Beauftragter oder ersuchter Richter	717
Titel 4	Folgen der Versäumung; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	718
§ 230 ZPO	Allgemeine Versäumungsfolge	718
§ 231 ZPO	Keine Androhung; Nachholung der Prozesshandlung	718
§ 232 ZPO	Rechtsbehelfsbelehrung	719
§ 233 ZPO	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	720
§ 234 ZPO	Wiedereinsetzungsfrist	736
§ 235 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	740
§ 236 ZPO	Wiedereinsetzungsantrag	740
§ 237 ZPO	Zuständigkeit für Wiedereinsetzung	743
§ 238 ZPO	Verfahren bei Wiedereinsetzung	744
Titel 5	Unterbrechung und Aussetzung des Verfahrens	748
	Bemerkungen vor §§ 239 ff ZPO	748
§ 239 ZPO	Unterbrechung durch Tod der Partei	749
§ 240 ZPO	Unterbrechung durch Insolvenzverfahren	752
§ 241 ZPO	Unterbrechung durch Prozessunfähigkeit	757
§ 242 ZPO	Unterbrechung durch Nacherbfolge	758
§ 243 ZPO	Aufnahme bei Nachlasspflegschaft und Testamentsvollstreckung	758
§ 244 ZPO	Unterbrechung durch Anwaltsverlust	759
§ 245 ZPO	Unterbrechung durch Stillstand der Rechtspflege	760
§ 246 ZPO	Aussetzung bei Vertretung durch Prozessbevollmächtigten	760
§ 247 ZPO	Aussetzung bei abgeschnittenem Verkehr	761
§ 248 ZPO	Verfahren bei Aussetzung	762
§ 249 ZPO	Wirkung von Unterbrechung und Aussetzung	762
§ 250 ZPO	Form von Aufnahme und Anzeige	764
§ 251 ZPO	Ruhen des Verfahrens	764
§ 251a ZPO	Säumnis beider Parteien; Entscheidung nach Lage der Akten	766
§ 252 ZPO	Rechtsmittel bei Aussetzung	767
Buch 2	Verfahren im ersten Rechtszug	769
Abschnitt 1	Verfahren vor den Landgerichten	769
Titel 1	Verfahren bis zum Urteil	769
§ 253 ZPO	Klageschrift	769
§ 254 ZPO	Stufenklage	777
§ 255 ZPO	Fristbestimmung im Urteil	783
§ 256 ZPO	Feststellungsklage	784
§ 257 ZPO	Klage auf künftige Zahlung oder Räumung	790
§ 258 ZPO	Klage auf wiederkehrende Leistungen	791
§ 259 ZPO	Klage wegen Besorgnis nicht rechtzeitiger Leistung	792
§ 260 ZPO	Anspruchshäufung	792
§ 261 ZPO	Rechtshängigkeit	795
§ 262 ZPO	Sonstige Wirkungen der Rechtshängigkeit	796
§ 263 ZPO	Klageänderung	797
§ 264 ZPO	Keine Klageänderung	800
§ 265 ZPO	Veräußerung oder Abtretung der Streitsache	801
§ 266 ZPO	Veräußerung eines Grundstücks	804
§ 267 ZPO	Vermutete Einwilligung in die Klageänderung	804
§ 268 ZPO	Unanfechtbarkeit der Entscheidung	805
§ 269 ZPO	Klagerücknahme	805

§ 270 ZPO	Zustellung; formlose Mitteilung	810
§ 271 ZPO	Zustellung der Klageschrift	810
§ 272 ZPO	Bestimmung der Verfahrensweise	811
§ 273 ZPO	Vorbereitung des Termins	812
§ 274 ZPO	Ladung der Parteien; Einlassungsfrist	814
§ 275 ZPO	Früher erster Termin	815
§ 276 ZPO	Schriftliches Vorverfahren	816
§ 277 ZPO	Klageerwiderung; Replik	817
§ 278 ZPO	Gütliche Streitbeilegung, Güteverhandlung, Vergleich	817
§ 278a ZPO	Mediation, außergerichtliche Konfliktbeilegung	821
§ 279 ZPO	Mündliche Verhandlung	822
§ 280 ZPO	Abgesonderte Verhandlung über Zulässigkeit der Klage	823
§ 281 ZPO	Verweisung bei Unzuständigkeit	824
§ 282 ZPO	Rechtzeitigkeit des Vorbringens	831
§ 283 ZPO	Schriftsatzfrist für Erklärungen zum Vorbringen des Gegners	833
§ 283a ZPO	Sicherungsanordnung	834
§ 284 ZPO	Beweisaufnahme	840
§ 285 ZPO	Verhandlung nach Beweisaufnahme	856
§ 286 ZPO	Freie Beweiswürdigung	858
§ 287 ZPO	Schadensermittlung; Höhe der Forderung	890
§ 288 ZPO	Gerichtliches Geständnis	897
§ 289 ZPO	Zusätze beim Geständnis	899
§ 290 ZPO	Widerruf des Geständnisses	899
§ 291 ZPO	Offenkundige Tatsachen	900
§ 292 ZPO	Gesetzliche Vermutungen	902
§ 292a ZPO	(weggefallen)	905
§ 293 ZPO	Fremdes Recht; Gewohnheitsrecht; Statuten	905
§ 294 ZPO	Glaubhaftmachung	908
§ 295 ZPO	Verfahrensrügen	909
§ 296 ZPO	Zurückweisung verspäteten Vorbringens	914
§ 296a ZPO	Vorbringen nach Schluss der mündlichen Verhandlung	929
§ 297 ZPO	Form der Antragstellung	931
§ 298 ZPO	Aktenausdruck	932
§ 298a ZPO	Elektronische Akte	934
§ 299 ZPO	Akteneinsicht; Abschriften	935
§ 299a ZPO	Datenträgerarchiv	940
Titel 2	Urteil	941
	Bemerkungen vor §§ 300 ff ZPO	941
§ 300 ZPO	Endurteil	943
§ 301 ZPO	Teilurteil	946
§ 302 ZPO	Vorbehaltsurteil	954
§ 303 ZPO	Zwischenurteil	959
§ 304 ZPO	Zwischenurteil über den Grund	962
§ 305 ZPO	Urteil unter Vorbehalt erbrechtlich beschränkter Haftung	970
§ 305a ZPO	Urteil unter Vorbehalt seerechtlich beschränkter Haftung	972
§ 306 ZPO	Verzicht	973
§ 307 ZPO	Anerkenntnis	976
§ 308 ZPO	Bindung an die Parteianträge	981
§ 308a ZPO	Entscheidung ohne Antrag in Mietsachen	985
§ 309 ZPO	Erkennende Richter	987
§ 310 ZPO	Termin der Urteilsverkündung	989
§ 311 ZPO	Form der Urteilsverkündung	992
§ 312 ZPO	Anwesenheit der Parteien	994
§ 313 ZPO	Form und Inhalt des Urteils	995

Inhaltsübersicht

§ 313a ZPO	Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen	1001
§ 313b ZPO	Versäumnis-, Anerkenntnis- und Verzichtsurteil	1005
§ 314 ZPO	Beweiskraft des Tatbestandes	1007
§ 315 ZPO	Unterschrift der Richter	1010
§ 316 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1014
§ 317 ZPO	Urteilszustellung und -ausfertigung	1014
§ 318 ZPO	Bindung des Gerichts	1017
§ 319 ZPO	Berichtigung des Urteils	1021
§ 320 ZPO	Berichtigung des Tatbestandes	1029
§ 321 ZPO	Ergänzung des Urteils	1033
§ 321a ZPO	Abhilfe bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör	1037
§ 322 ZPO	Materielle Rechtskraft	1046
§ 323 ZPO	Abänderung von Urteilen	1065
§ 323a ZPO	Abänderung von Vergleichen und Urkunden	1078
§ 323b ZPO	Verschärfte Haftung	1080
§ 324 ZPO	Nachforderungsklage zur Sicherheitsleistung	1081
§ 325 ZPO	Subjektive Rechtskraftwirkung	1082
§ 325a ZPO	Feststellungswirkung des Musterentscheids	1092
§ 326 ZPO	Rechtskraft bei Nacherbfolge	1093
§ 327 ZPO	Rechtskraft bei Testamentsvollstreckung	1094
§ 328 ZPO	Anerkennung ausländischer Urteile	1095
§ 329 ZPO	Beschlüsse und Verfügungen	1103
Titel 3	Versäumnisurteil	1109
§ 330 ZPO	Versäumnisurteil gegen den Kläger	1109
§ 331 ZPO	Versäumnisurteil gegen den Beklagten	1112
§ 331a ZPO	Entscheidung nach Aktenlage	1117
§ 332 ZPO	Begriff des Verhandlungstermins	1119
§ 333 ZPO	Nichtverhandeln der erschienenen Partei	1119
§ 334 ZPO	Unvollständiges Verhandeln	1121
§ 335 ZPO	Unzulässigkeit einer Versäumnisentscheidung	1121
§ 336 ZPO	Rechtsmittel bei Zurückweisung	1124
§ 337 ZPO	Vertagung von Amts wegen	1124
§ 338 ZPO	Einspruch	1126
§ 339 ZPO	Einspruchsfrist	1128
§ 340 ZPO	Einspruchsschrift	1130
§ 340a ZPO	Zustellung der Einspruchsschrift	1132
§ 341 ZPO	Einspruchsprüfung	1133
§ 341a ZPO	Einspruchstermin	1134
§ 342 ZPO	Wirkung des zulässigen Einspruchs	1134
§ 343 ZPO	Entscheidung nach Einspruch	1135
§ 344 ZPO	Versäumniskosten	1137
§ 345 ZPO	Zweites Versäumnisurteil	1137
§ 346 ZPO	Verzicht und Zurücknahme des Einspruchs	1138
§ 347 ZPO	Verfahren bei Widerklage und Zwischenstreit	1139
Titel 4	Verfahren vor dem Einzelrichter	1140
§ 348 ZPO	Originärer Einzelrichter	1140
§ 348a ZPO	Obligatorischer Einzelrichter	1143
§ 349 ZPO	Vorsitzender der Kammer für Handelssachen	1144
§ 350 ZPO	Rechtsmittel	1146
§§ 351–354 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1146
Titel 5	Allgemeine Vorschriften über die Beweisaufnahme	1147
§ 355 ZPO	Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme	1147
§ 356 ZPO	Beibringungsfrist	1149
§ 357 ZPO	Parteiöffentlichkeit	1151

§ 357a ZPO	(weggefallen)	1153
§ 358 ZPO	Notwendigkeit eines Beweisbeschlusses	1153
§ 358a ZPO	Beweisbeschluss und Beweisaufnahme vor mündlicher Verhandlung	1154
§ 359 ZPO	Inhalt des Beweisbeschlusses	1155
§ 360 ZPO	Änderung des Beweisbeschlusses	1157
§ 361 ZPO	Beweisaufnahme durch beauftragten Richter	1158
§ 362 ZPO	Beweisaufnahme durch ersuchten Richter	1159
§ 363 ZPO	Beweisaufnahme im Ausland	1160
§ 364 ZPO	Parteimitwirkung bei Beweisaufnahme im Ausland	1165
§ 365 ZPO	Abgabe durch beauftragten oder ersuchten Richter	1166
§ 366 ZPO	Zwischenstreit	1167
§ 367 ZPO	Ausbleiben der Partei	1168
§ 368 ZPO	Neuer Beweistermin	1169
§ 369 ZPO	Ausländische Beweisaufnahme	1169
§ 370 ZPO	Fortsetzung der mündlichen Verhandlung	1170
Titel 6	Beweis durch Augenschein	1172
§ 371 ZPO	Beweis durch Augenschein	1172
§ 371a ZPO	Beweiskraft elektronischer Dokumente	1174
§ 371b ZPO	Beweiskraft gescannter öffentlicher Urkunden	1176
§ 372 ZPO	Beweisaufnahme	1177
§ 372a ZPO	Untersuchungen zur Feststellung der Abstammung	1178
Titel 7	Zeugenbeweis	1181
§ 373 ZPO	Beweisantritt	1181
§ 374 ZPO	(weggefallen)	1184
§ 375 ZPO	Beweisaufnahme durch beauftragten oder ersuchten Richter	1184
§ 376 ZPO	Vernehmung bei Amtsverschwiegenheit	1186
§ 377 ZPO	Zeugenladung	1187
§ 378 ZPO	Aussageerleichternde Unterlagen	1189
§ 379 ZPO	Auslagenvorschuss	1190
§ 380 ZPO	Folgen des Ausbleibens des Zeugen	1192
§ 381 ZPO	Genügende Entschuldigung des Ausbleibens	1195
§ 382 ZPO	Vernehmung an bestimmten Orten	1197
§ 383 ZPO	Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen	1198
§ 384 ZPO	Zeugnisverweigerung aus sachlichen Gründen	1201
§ 385 ZPO	Ausnahmen vom Zeugnisverweigerungsrecht	1203
§ 386 ZPO	Erklärung der Zeugnisverweigerung	1206
§ 387 ZPO	Zwischenstreit über Zeugnisverweigerung	1207
§ 388 ZPO	Zwischenstreit über schriftliche Zeugnisverweigerung	1209
§ 389 ZPO	Zeugnisverweigerung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter	1209
§ 390 ZPO	Folgen der Zeugnisverweigerung	1210
§ 391 ZPO	Zeugenbeeidigung	1211
§ 392 ZPO	Nacheid; Eidesnorm	1213
§ 393 ZPO	Uneidliche Vernehmung	1213
§ 394 ZPO	Einzelvernehmung	1214
§ 395 ZPO	Wahrheitsermahnung; Vernehmung zur Person	1214
§ 396 ZPO	Vernehmung zur Sache	1215
§ 397 ZPO	Fragerecht der Parteien	1216
§ 398 ZPO	Wiederholte und nachträgliche Vernehmung	1217
§ 399 ZPO	Verzicht auf Zeugen	1219
§ 400 ZPO	Befugnisse des mit der Beweisaufnahme betrauten Richters	1220
§ 401 ZPO	Zeugenschädigung	1221
Titel 8	Beweis durch Sachverständige	1221
	Bemerkungen vor §§ 402 ff ZPO	1221
§ 402 ZPO	Anwendbarkeit der Vorschriften für Zeugen	1224

Inhaltsübersicht

§ 403 ZPO	Beweisantritt	1225
§ 404 ZPO	Sachverständigenauswahl	1226
§ 404a ZPO	Leitung der Tätigkeit des Sachverständigen	1229
§ 405 ZPO	Auswahl durch den mit der Beweisaufnahme betrauten Richter	1232
§ 406 ZPO	Ablehnung eines Sachverständigen	1233
§ 407 ZPO	Pflicht zur Erstattung des Gutachtens	1239
§ 407a ZPO	Weitere Pflichten des Sachverständigen	1240
§ 408 ZPO	Gutachtenverweigerungsrecht	1242
§ 409 ZPO	Folgen des Ausbleibens oder der Gutachtenverweigerung	1243
§ 410 ZPO	Sachverständigenbeeidigung	1244
§ 411 ZPO	Schriftliches Gutachten	1245
§ 411a ZPO	Verwertung von Sachverständigengutachten aus anderen Verfahren	1250
§ 412 ZPO	Neues Gutachten	1251
§ 413 ZPO	Sachverständigenvergütung	1253
§ 414 ZPO	Sachverständige Zeugen	1254
Titel 9	Beweis durch Urkunden	1255
§ 415 ZPO	Beweiskraft öffentlicher Urkunden über Erklärungen	1255
§ 416 ZPO	Beweiskraft von Privaturkunden	1263
§ 416a ZPO	Beweiskraft des Ausdrucks eines öffentlichen elektronischen Dokuments	1267
§ 417 ZPO	Beweiskraft öffentlicher Urkunden über amtliche Anordnung, Verfügung oder Entscheidung	1270
§ 418 ZPO	Beweiskraft öffentlicher Urkunden mit anderem Inhalt	1271
§ 419 ZPO	Beweiskraft mangelbehafteter Urkunden	1274
§ 420 ZPO	Vorlegung durch Beweisführer; Beweisantritt	1276
§ 421 ZPO	Vorlegung durch den Gegner; Beweisantritt	1277
§ 422 ZPO	Vorlegungspflicht des Gegners nach bürgerlichem Recht	1278
§ 423 ZPO	Vorlegungspflicht des Gegners bei Bezugnahme	1280
§ 424 ZPO	Antrag bei Vorlegung durch Gegner	1281
§ 425 ZPO	Anordnung der Vorlegung durch Gegner	1282
§ 426 ZPO	Vernehmung des Gegners über den Verbleib	1282
§ 427 ZPO	Folgen der Nichtvorlegung durch Gegner	1283
§ 428 ZPO	Vorlegung durch Dritte; Beweisantritt	1284
§ 429 ZPO	Vorlegungspflicht Dritter	1285
§ 430 ZPO	Antrag bei Vorlegung durch Dritte	1286
§ 431 ZPO	Vorlegungsfrist bei Vorlegung durch Dritte	1287
§ 432 ZPO	Vorlegung durch Behörden oder Beamte; Beweisantritt	1288
§ 433 ZPO	(weggefallen)	1290
§ 434 ZPO	Vorlegung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter	1290
§ 435 ZPO	Vorlegung öffentlicher Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift	1290
§ 436 ZPO	Verzicht nach Vorlegung	1292
§ 437 ZPO	Echtheit inländischer öffentlicher Urkunden	1292
§ 438 ZPO	Echtheit ausländischer öffentlicher Urkunden	1293
§ 439 ZPO	Erklärung über Echtheit von Privaturkunden	1295
§ 440 ZPO	Beweis der Echtheit von Privaturkunden	1296
§ 441 ZPO	Schriftvergleichung	1297
§ 442 ZPO	Würdigung der Schriftvergleichung	1299
§ 443 ZPO	Verwahrung verdächtiger Urkunden	1299
§ 444 ZPO	Folgen der Beseitigung einer Urkunde	1299
Titel 10	Beweis durch Parteivernehmung	1300
	Bemerkungen vor §§ 445 ff ZPO	1300
§ 445 ZPO	Vernehmung des Gegners; Beweisantritt	1302
§ 446 ZPO	Weigerung des Gegners	1304
§ 447 ZPO	Vernehmung der beweispflichtigen Partei auf Antrag	1305
§ 448 ZPO	Vernehmung von Amts wegen	1305

§ 449 ZPO	Vernehmung von Streitgenossen.....	1308
§ 450 ZPO	Beweisbeschluss.....	1309
§ 451 ZPO	Ausführung der Vernehmung.....	1310
§ 452 ZPO	Beeidigung der Partei.....	1310
§ 453 ZPO	Beweiswürdigung bei Parteivernehmung.....	1311
§ 454 ZPO	Ausbleiben der Partei.....	1312
§ 455 ZPO	Prozessunfähige.....	1313
§§ 456–477 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1314
Titel 11 Abnahme von Eiden und Bekräftigungen.....		1314
§ 478 ZPO	Eidesleistung in Person.....	1314
§ 479 ZPO	Eidesleistung vor beauftragtem oder ersuchtem Richter.....	1314
§ 480 ZPO	Eidesbelehrung.....	1315
§ 481 ZPO	Eidesleistung; Eidesformel.....	1316
§ 482 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1316
§ 483 ZPO	Eidesleistung sprach- oder hörbehinderter Personen.....	1316
§ 484 ZPO	Eidesgleiche Bekräftigung.....	1317
Titel 12 Selbständiges Beweisverfahren.....		1318
§ 485 ZPO	Zulässigkeit.....	1318
§ 486 ZPO	Zuständiges Gericht.....	1334
§ 487 ZPO	Inhalt des Antrages.....	1337
§§ 488, 489 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1344
§ 490 ZPO	Entscheidung über den Antrag.....	1344
§ 491 ZPO	Ladung des Gegners.....	1347
§ 492 ZPO	Beweisaufnahme.....	1348
§ 493 ZPO	Benutzung im Prozess.....	1353
§ 494 ZPO	Unbekannter Gegner.....	1355
§ 494a ZPO	Frist zur Klageerhebung.....	1356
Abschnitt 2 Verfahren vor den Amtsgerichten.....		1360
§ 495 ZPO	Anzuwendende Vorschriften.....	1360
§ 495a ZPO	Verfahren nach billigem Ermessen.....	1362
§ 496 ZPO	Einreichung von Schriftsätzen; Erklärungen zu Protokoll.....	1367
§ 497 ZPO	Ladungen.....	1368
§ 498 ZPO	Zustellung des Protokolls über die Klage.....	1370
§ 499 ZPO	Belehrungen.....	1370
§§ 499a–503 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1371
§ 504 ZPO	Hinweis bei Unzuständigkeit des Amtsgerichts.....	1371
§ 505 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1372
§ 506 ZPO	Nachträgliche sachliche Unzuständigkeit.....	1372
§§ 507–509 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1375
§ 510 ZPO	Erklärung über Urkunden.....	1375
§ 510a ZPO	Inhalt des Protokolls.....	1376
§ 510b ZPO	Urteil auf Vornahme einer Handlung.....	1376
§ 510c ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1379
Buch 3 Rechtsmittel.....		1381
Abschnitt 1 Berufung.....		1381
§ 511 ZPO	Statthaftigkeit der Berufung.....	1381
§ 512 ZPO	Vorentscheidungen im ersten Rechtszug.....	1389
§ 513 ZPO	Berufungsgründe.....	1390
§ 514 ZPO	Versäumnisurteile.....	1392
§ 515 ZPO	Verzicht auf Berufung.....	1394
§ 516 ZPO	Zurücknahme der Berufung.....	1397
§ 517 ZPO	Berufungsfrist.....	1399

Inhaltsübersicht

§ 518 ZPO	Berufungsfrist bei Urteilsergänzung	1402
§ 519 ZPO	Berufungsschrift	1403
§ 520 ZPO	Berufungsbegründung	1407
§ 521 ZPO	Zustellung der Berufungsschrift und -begründung	1414
§ 522 ZPO	Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss	1416
§ 523 ZPO	Terminsbestimmung	1422
§ 524 ZPO	Anschlussberufung	1423
§ 525 ZPO	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	1426
§ 526 ZPO	Entscheidender Richter	1429
§ 527 ZPO	Vorbereitender Einzelrichter	1433
§ 528 ZPO	Bindung an die Berufungsanträge	1437
§ 529 ZPO	Prüfungsumfang des Berufungsgerichts	1440
§ 530 ZPO	Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel	1444
§ 531 ZPO	Zurückgewiesene und neue Angriffs- und Verteidigungsmittel	1446
§ 532 ZPO	Rügen der Unzulässigkeit der Klage	1452
§ 533 ZPO	Klageänderung; Aufrechnungserklärung; Widerklage	1454
§ 534 ZPO	Verlust des Rügerechts	1459
§ 535 ZPO	Gerichtliches Geständnis	1460
§ 536 ZPO	Parteivernehmung	1461
§ 537 ZPO	Vorläufige Vollstreckbarkeit	1462
§ 538 ZPO	Zurückverweisung	1464
§ 539 ZPO	Versäumnisverfahren	1473
§ 540 ZPO	Inhalt des Berufungsurteils	1476
§ 541 ZPO	Prozessakten	1482
Abschnitt 2	Revision	1484
§ 542 ZPO	Statthaftigkeit der Revision	1484
§ 543 ZPO	Zulassungsrevision	1486
§ 544 ZPO	Nichtzulassungsbeschwerde	1494
§ 545 ZPO	Revisionsgründe	1501
§ 546 ZPO	Begriff der Rechtsverletzung	1504
§ 547 ZPO	Absolute Revisionsgründe	1508
§ 548 ZPO	Revisionsfrist	1511
§ 549 ZPO	Revisionseinlegung	1511
§ 550 ZPO	Zustellung der Revisionschrift	1511
§ 551 ZPO	Revisionsbegründung	1511
§ 552 ZPO	Zulässigkeitsprüfung	1515
§ 552a ZPO	Zurückweisungsbeschluss	1515
§ 553 ZPO	Terminsbestimmung; Einlassungsfrist	1515
§ 554 ZPO	Anschlussrevision	1516
§ 555 ZPO	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	1518
§ 556 ZPO	Verlust des Rügerechts	1519
§ 557 ZPO	Umfang der Revisionsprüfung	1519
§ 558 ZPO	Vorläufige Vollstreckbarkeit	1521
§ 559 ZPO	Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen	1521
§ 560 ZPO	Nicht revisible Gesetze	1523
§ 561 ZPO	Revisionszurückweisung	1525
§ 562 ZPO	Aufhebung des angefochtenen Urteils	1525
§ 563 ZPO	Zurückverweisung; eigene Sachentscheidung	1526
§ 564 ZPO	Keine Begründung der Entscheidung bei Rügen von Verfahrensmängeln	1529
§ 565 ZPO	Anzuwendende Vorschriften des Berufungsverfahrens	1529
§ 566 ZPO	Sprungrevision	1529

Abschnitt 3	Beschwerde	1532
Titel 1	Sofortige Beschwerde	1532
§ 567 ZPO	Sofortige Beschwerde; Anschlussbeschwerde	1532
§ 568 ZPO	Originärer Einzelrichter	1538
§ 569 ZPO	Frist und Form	1539
§ 570 ZPO	Aufschiebende Wirkung; einstweilige Anordnungen	1543
§ 571 ZPO	Begründung, Prälusion, Ausnahmen vom Anwaltszwang	1544
§ 572 ZPO	Gang des Beschwerdeverfahrens	1546
§ 573 ZPO	Erinnerung	1552
Titel 2	Rechtsbeschwerde	1554
§ 574 ZPO	Rechtsbeschwerde; Anschlussrechtsbeschwerde	1554
§ 575 ZPO	Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde	1563
§ 576 ZPO	Gründe der Rechtsbeschwerde	1566
§ 577 ZPO	Prüfung und Entscheidung der Rechtsbeschwerde	1568
Buch 4	Wiederaufnahme des Verfahrens	1573
Bemerkungen vor §§ 578 ff ZPO		1573
§ 578 ZPO	Arten der Wiederaufnahme	1574
§ 579 ZPO	Nichtigkeitsklage	1576
§ 580 ZPO	Restitutionsklage	1581
§ 581 ZPO	Besondere Voraussetzungen der Restitutionsklage	1588
§ 582 ZPO	Hilfsnatur der Restitutionsklage	1589
§ 583 ZPO	Vorentscheidungen	1591
§ 584 ZPO	Ausschließliche Zuständigkeit für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen	1592
§ 585 ZPO	Allgemeine Verfahrensgrundsätze	1594
§ 586 ZPO	Klagefrist	1596
§ 587 ZPO	Klageschrift	1598
§ 588 ZPO	Inhalt der Klageschrift	1598
§ 589 ZPO	Zulässigkeitsprüfung	1599
§ 590 ZPO	Neue Verhandlung	1600
§ 591 ZPO	Rechtsmittel	1601
Buch 5	Urkunden- und Wechselprozess	1603
§ 592 ZPO	Zulässigkeit	1603
§ 593 ZPO	Klageinhalt; Urkunden	1606
§ 594 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1607
§ 595 ZPO	Keine Widerklage; Beweismittel	1607
§ 596 ZPO	Abstehen vom Urkundenprozess	1608
§ 597 ZPO	Klageabweisung	1609
§ 598 ZPO	Zurückweisung von Einwendungen	1610
§ 599 ZPO	Vorbehaltsurteil	1611
§ 600 ZPO	Nachverfahren	1612
§ 601 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1614
§ 602 ZPO	Wechselprozess	1614
§ 603 ZPO	Gerichtsstand	1615
§ 604 ZPO	Klageinhalt; Ladungsfrist	1615
§ 605 ZPO	Beweisvorschriften	1616
§ 605a ZPO	Scheckprozess	1616
Buch 6		1617
§§ 606–687 ZPO <i>(weggefallen)</i>		1617

Inhaltsübersicht

Buch 7 Mahnverfahren	1617
§ 688 ZPO Zulässigkeit	1617
§ 689 ZPO Zuständigkeit; maschinelle Bearbeitung	1620
§ 690 ZPO Mahnantrag	1622
§ 691 ZPO Zurückweisung des Mahnantrags	1629
§ 692 ZPO Mahnbescheid	1632
§ 693 ZPO Zustellung des Mahnbescheids	1635
§ 694 ZPO Widerspruch gegen den Mahnbescheid	1637
§ 695 ZPO Mitteilung des Widerspruchs; Abschriften	1640
§ 696 ZPO Verfahren nach Widerspruch	1640
§ 697 ZPO Einleitung des Streitverfahrens	1645
§ 698 ZPO Abgabe des Verfahrens am selben Gericht	1647
§ 699 ZPO Vollstreckungsbescheid	1648
§ 700 ZPO Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid	1654
§ 701 ZPO Wegfall der Wirkung des Mahnbescheids	1657
§ 702 ZPO Form von Anträgen und Erklärungen	1658
§ 703 ZPO Kein Nachweis der Vollmacht	1659
§ 703a ZPO Urkunden-, Wechsel- und Scheckmahnverfahren	1660
§ 703b ZPO Sonderregelungen für maschinelle Bearbeitung	1661
§ 703c ZPO Formulare; Einführung der maschinellen Bearbeitung	1662
§ 703d ZPO Antragsgegner ohne allgemeinen inländischen Gerichtsstand	1664
Buch 8 Zwangsvollstreckung	1665
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften	1665
Bemerkungen vor §§ 704 ff ZPO	1665
§ 704 ZPO Vollstreckbare Endurteile	1671
§ 705 ZPO Formelle Rechtskraft	1674
§ 706 ZPO Rechtskraft- und Notfristzeugnis	1676
§ 707 ZPO Einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung	1678
§ 708 ZPO Vorläufige Vollstreckbarkeit ohne Sicherheitsleistung	1681
§ 709 ZPO Vorläufige Vollstreckbarkeit gegen Sicherheitsleistung	1684
§ 710 ZPO Ausnahmen von der Sicherheitsleistung des Gläubigers	1686
§ 711 ZPO Abwendungsbefugnis	1686
§ 712 ZPO Schutzantrag des Schuldners	1687
§ 713 ZPO Unterbleiben von Schuldnerschutzanordnungen	1689
§ 714 ZPO Anträge zur vorläufigen Vollstreckbarkeit	1690
§ 715 ZPO Rückgabe der Sicherheit	1691
§ 716 ZPO Ergänzung des Urteils	1691
§ 717 ZPO Wirkungen eines aufhebenden oder abändernden Urteils	1692
§ 718 ZPO Vorabentscheidung über vorläufige Vollstreckbarkeit	1698
§ 719 ZPO Einstweilige Einstellung bei Rechtsmittel und Einspruch	1699
§ 720 ZPO Hinterlegung bei Abwendung der Vollstreckung	1702
§ 720a ZPO Sicherungsvollstreckung	1703
§ 721 ZPO Räumungsfrist	1704
§ 722 ZPO Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile	1709
§ 723 ZPO Vollstreckungsurteil	1712
§ 724 ZPO Vollstreckbare Ausfertigung	1713
§ 725 ZPO Vollstreckungsklausel	1717
§ 726 ZPO Vollstreckbare Ausfertigung bei bedingten Leistungen	1718
§ 727 ZPO Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Rechtsnachfolger	1721
§ 728 ZPO Vollstreckbare Ausfertigung bei Nacherbe oder Testamentvollstrecker	1728
§ 729 ZPO Vollstreckbare Ausfertigung gegen Vermögens- und Firmenübernehmer	1729
§ 730 ZPO Anhörung des Schuldners	1730

§ 731 ZPO	Klage auf Erteilung der Vollstreckungsklausel	1731
§ 732 ZPO	Erinnerung gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel	1733
§ 733 ZPO	Weitere vollstreckbare Ausfertigung	1736
§ 734 ZPO	Vermerk über Ausfertigungserteilung auf der Urteilsurschrift	1739
§ 735 ZPO	Zwangsvollstreckung gegen nichtrechtsfähigen Verein	1740
§ 736 ZPO	Zwangsvollstreckung gegen BGB-Gesellschaft	1740
§ 737 ZPO	Zwangsvollstreckung bei Vermögens- oder Erbschaftsnießbrauch	1742
§ 738 ZPO	Vollstreckbare Ausfertigung gegen Nießbraucher	1743
§ 739 ZPO	Gewahrsamsvermutung bei Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner	1744
§ 740 ZPO	Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut	1746
§ 741 ZPO	Zwangsvollstreckung in das Gesamtgut bei Erwerbsgeschäft	1747
§ 742 ZPO	Vollstreckbare Ausfertigung bei Gütergemeinschaft während des Rechtsstreits	1749
§ 743 ZPO	Beendete Gütergemeinschaft	1750
§ 744 ZPO	Vollstreckbare Ausfertigung bei beendeter Gütergemeinschaft	1750
§ 744a ZPO	Zwangsvollstreckung bei Eigentums- und Vermögensgemeinschaft	1751
§ 745 ZPO	Zwangsvollstreckung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft	1752
§ 746 ZPO	(weggefallen)	1752
§ 747 ZPO	Zwangsvollstreckung in ungeteilten Nachlass	1752
§ 748 ZPO	Zwangsvollstreckung bei Testamentsvollstrecker	1753
§ 749 ZPO	Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Testamentsvollstrecker	1755
§ 750 ZPO	Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	1756
§ 751 ZPO	Bedingungen für Vollstreckungsbeginn	1761
§ 752 ZPO	Sicherheitsleistung bei Teilvollstreckung	1763
§ 753 ZPO	Vollstreckung durch Gerichtsvollzieher	1764
§ 754 ZPO	Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung	1768
§ 755 ZPO	Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners	1770
§ 756 ZPO	Zwangsvollstreckung bei Leistung Zug um Zug	1772
§ 757 ZPO	Übergabe des Titels und Quittung	1776
§ 758 ZPO	Durchsuchung; Gewaltanwendung	1778
§ 758a ZPO	Richterliche Durchsuchungsanordnung; Vollstreckung zur Unzeit	1781
§ 759 ZPO	Zuziehung von Zeugen	1788
§ 760 ZPO	Akteneinsicht; Aktenabschrift	1789
§ 761 ZPO	(weggefallen)	1790
§ 762 ZPO	Protokoll über Vollstreckungshandlungen	1790
§ 763 ZPO	Aufforderungen und Mitteilungen	1792
§ 764 ZPO	Vollstreckungsgericht	1792
§ 765 ZPO	Vollstreckungsgerichtliche Anordnungen bei Leistung Zug um Zug	1794
§ 765a ZPO	Vollstreckungsschutz	1796
§ 766 ZPO	Erinnerung gegen Art und Weise der Zwangsvollstreckung	1802
§ 767 ZPO	Vollstreckungsabwehrklage	1809
§ 768 ZPO	Klage gegen Vollstreckungsklausel	1819
§ 769 ZPO	Einstweilige Anordnungen	1821
§ 770 ZPO	Einstweilige Anordnungen im Urteil	1823
§ 771 ZPO	Drittwiderrspruchsklage	1824
§ 772 ZPO	Drittwiderrspruchsklage bei Veräußerungsverbot	1832
§ 773 ZPO	Drittwiderrspruchsklage des Nacherben	1834
§ 774 ZPO	Drittwiderrspruchsklage des Ehegatten	1835
§ 775 ZPO	Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung	1835
§ 776 ZPO	Aufhebung von Vollstreckungsmaßregeln	1839
§ 777 ZPO	Erinnerung bei genügender Sicherung des Gläubigers	1840
§ 778 ZPO	Zwangsvollstreckung vor Erbschaftsannahme	1842
§ 779 ZPO	Fortsetzung der Zwangsvollstreckung nach dem Tod des Schuldners	1843
§ 780 ZPO	Vorbehalt der beschränkten Erbenhaftung	1845

Inhaltsübersicht

§ 781 ZPO	Beschränkte Erbenhaftung in der Zwangsvollstreckung	1847
§ 782 ZPO	Einreden des Erben gegen Nachlassgläubiger	1848
§ 783 ZPO	Einreden des Erben gegen persönliche Gläubiger	1849
§ 784 ZPO	Zwangsvollstreckung bei Nachlassverwaltung und -insolvenzverfahren	1849
§ 785 ZPO	Vollstreckungsabwehrklage des Erben	1850
§ 786 ZPO	Vollstreckungsabwehrklage bei beschränkter Haftung	1852
§ 786a ZPO	See- und binnenschifffahrtsrechtliche Haftungsbeschränkung	1853
§ 787 ZPO	Zwangsvollstreckung bei herrenlosem Grundstück oder Schiff	1855
§ 788 ZPO	Kosten der Zwangsvollstreckung	1856
§ 789 ZPO	Einschreiten von Behörden	1859
§ 790 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1860
§ 791 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1860
§ 792 ZPO	Erteilung von Urkunden an Gläubiger	1860
§ 793 ZPO	Sofortige Beschwerde	1861
§ 794 ZPO	Weitere Vollstreckungstitel	1862
§ 794a ZPO	Zwangsvollstreckung aus Räumungsvergleich	1874
§ 795 ZPO	Anwendung der allgemeinen Vorschriften auf die weiteren Vollstreckungstitel	1876
§ 795a ZPO	Zwangsvollstreckung aus Kostenfestsetzungsbeschluss	1876
§ 795b ZPO	Vollstreckbarerklärung des gerichtlichen Vergleichs	1877
§ 796 ZPO	Zwangsvollstreckung aus Vollstreckungsbescheiden	1878
§ 796a ZPO	Voraussetzungen für die Vollstreckbarerklärung des Anwaltsvergleichs	1879
§ 796b ZPO	Vollstreckbarerklärung durch das Prozessgericht	1881
§ 796c ZPO	Vollstreckbarerklärung durch einen Notar	1882
§ 797 ZPO	Verfahren bei vollstreckbaren Urkunden	1883
§ 797a ZPO	Verfahren bei Gütestellenvergleichen	1886
§ 798 ZPO	Wartefrist	1887
§ 798a ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1888
§ 799 ZPO	Vollstreckbare Urkunde bei Rechtsnachfolge	1888
§ 799a ZPO	Schadensersatzpflicht bei der Vollstreckung aus Urkunden durch andere Gläubiger	1888
§ 800 ZPO	Vollstreckbare Urkunde gegen den jeweiligen Grundstückseigentümer	1890
§ 800a ZPO	Vollstreckbare Urkunde bei Schiffshypothek	1892
§ 801 ZPO	Landesrechtliche Vollstreckungstitel	1892
§ 802 ZPO	Ausschließlichkeit der Gerichtsstände	1893
Abschnitt 2	Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen	1893
Titel 1	Allgemeine Vorschriften	1893
§ 802a ZPO	Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers	1893
§ 802b ZPO	Gütliche Erledigung; Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung	1896
§ 802c ZPO	Vermögensauskunft des Schuldners	1898
§ 802d ZPO	Erneute Vermögensauskunft	1906
§ 802e ZPO	Zuständigkeit	1908
§ 802f ZPO	Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft	1909
§ 802g ZPO	Erzwingungshaft	1913
§ 802h ZPO	Unzulässigkeit der Haftvollstreckung	1916
§ 802i ZPO	Vermögensauskunft des verhafteten Schuldners	1916
§ 802j ZPO	Dauer der Haft; erneute Haft	1917
§ 802k ZPO	Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse	1918
§ 802l ZPO	Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers	1925
Titel 2	Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen	1929
Untertitel 1	Allgemeine Vorschriften	1929
Bemerkungen vor §§ 803 ff ZPO		1929
§ 803 ZPO	Pfändung	1929
§ 804 ZPO	Pfändungspfandrecht	1931
§ 805 ZPO	Klage auf vorzugsweise Befriedigung	1934

§ 806 ZPO	Keine Gewährleistung bei Pfandveräußerung	1936
§ 806a ZPO	Mitteilungen und Befragung durch den Gerichtsvollzieher	1937
§ 806b ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1938
§ 807 ZPO	Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch	1938
Untertitel 2	Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen	1940
§ 808 ZPO	Pfändung beim Schuldner	1940
§ 809 ZPO	Pfändung beim Gläubiger oder bei Dritten	1948
§ 810 ZPO	Pfändung ungetrennter Früchte	1949
§ 811 ZPO	Unpfändbare Sachen	1950
§ 811a ZPO	Austauschpfändung	1961
§ 811b ZPO	Vorläufige Austauschpfändung	1963
§ 811c ZPO	Unpfändbarkeit von Haustieren	1964
§ 811d ZPO	Vorwegpfändung	1965
§ 812 ZPO	Pfändung von Hausrat	1965
§ 813 ZPO	Schätzung	1966
§ 813a ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1968
§ 813b ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1968
§ 814 ZPO	Öffentliche Versteigerung	1968
§ 815 ZPO	Gepfändetes Geld	1969
§ 816 ZPO	Zeit und Ort der Versteigerung	1971
§ 817 ZPO	Zuschlag und Ablieferung	1973
§ 817a ZPO	Mindestgebot	1976
§ 818 ZPO	Einstellung der Versteigerung	1977
§ 819 ZPO	Wirkung des Erlösempfanges	1977
§ 820 ZPO	<i>(weggefallen)</i>	1978
§ 821 ZPO	Verwertung von Wertpapieren	1978
§ 822 ZPO	Umschreibung von Namenspapieren	1979
§ 823 ZPO	Außer Kurs gesetzte Inhaberpapiere	1980
§ 824 ZPO	Verwertung ungetrennter Früchte	1980
§ 825 ZPO	Andere Verwertungsart	1981
§ 826 ZPO	Anschlusspfändung	1983
§ 827 ZPO	Verfahren bei mehrfacher Pfändung	1985
Untertitel 3	Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte	1986
§ 828 ZPO	Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts	1986
§ 829 ZPO	Pfändung einer Geldforderung	1988
Anhang nach § 829 ZPO:	ZVFV	2004
§ 829a ZPO	Vereinfachter Vollstreckungsantrag bei Vollstreckungsbescheiden	2009
§ 830 ZPO	Pfändung einer Hypothekenforderung	2011
§ 830a ZPO	Pfändung einer Schiffshypothekenforderung	2014
§ 831 ZPO	Pfändung indossabler Papiere	2015
§ 832 ZPO	Pfändungsumfang bei fortlaufenden Bezügen	2016
§ 833 ZPO	Pfändungsumfang bei Arbeits- und Diensteinkommen	2018
§ 833a ZPO	Pfändungsumfang bei Kontoguthaben	2019
§ 834 ZPO	Keine Anhörung des Schuldners	2021
§ 835 ZPO	Überweisung einer Geldforderung	2022
§ 836 ZPO	Wirkung der Überweisung	2030
§ 837 ZPO	Überweisung einer Hypothekenforderung	2035
§ 837a ZPO	Überweisung einer Schiffshypothekenforderung	2037
§ 838 ZPO	Einrede des Schuldners bei Faustpfand	2037
§ 839 ZPO	Überweisung bei Abwendungsbefugnis	2038
§ 840 ZPO	Erklärungspflicht des Drittschuldners	2038
§ 841 ZPO	Pflicht zur Streitverkündung	2044
§ 842 ZPO	Schadenersatz bei verzögerter Beitreibung	2045
§ 843 ZPO	Verzicht des Pfandgläubigers	2045

Inhaltsübersicht

§ 844 ZPO	Andere Verwertungsart	2047
§ 845 ZPO	Vorfändung	2049
§ 846 ZPO	Zwangsvollstreckung in Herausgabeansprüche	2053
§ 847 ZPO	Herausgabeanspruch auf eine bewegliche Sache	2054
§ 847a ZPO	Herausgabeanspruch auf ein Schiff	2056
§ 848 ZPO	Herausgabeanspruch auf eine unbewegliche Sache	2057
§ 849 ZPO	Keine Überweisung an Zahlungs statt	2060
§ 850 ZPO	Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen	2060
§ 850a ZPO	Unpfändbare Bezüge	2069
§ 850b ZPO	Bedingt pfändbare Bezüge	2074
§ 850c ZPO	Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen	2081
§ 850d ZPO	Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen	2098
§ 850e ZPO	Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens	2108
§ 850f ZPO	Änderung des unpfändbaren Betrages	2117
§ 850g ZPO	Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen	2130
§ 850h ZPO	Verschleiertes Arbeitseinkommen	2133
§ 850i ZPO	Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte	2139
§ 850k ZPO	Pfändungsschutzkonto	2148
§ 850l ZPO	Anordnung der Unpfändbarkeit von Kontoguthaben auf dem Pfändungsschutzkonto	2176
§ 851 ZPO	Nicht übertragbare Forderungen	2181
§ 851a ZPO	Pfändungsschutz für Landwirte	2185
§ 851b ZPO	Pfändungsschutz bei Miet- und Pachtzinsen	2186
§ 851c ZPO	Pfändungsschutz bei Altersrenten	2189
§ 851d ZPO	Pfändungsschutz bei steuerlich gefördertem Altersvorsorgevermögen	2199
§ 852 ZPO	Beschränkt pfändbare Forderungen	2200
§ 853 ZPO	Mehrfache Pfändung einer Geldforderung	2202
§ 854 ZPO	Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf bewegliche Sachen	2204
§ 855 ZPO	Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf eine unbewegliche Sache	2205
§ 855a ZPO	Mehrfache Pfändung eines Anspruchs auf ein Schiff	2206
§ 856 ZPO	Klage bei mehrfacher Pfändung	2206
§ 857 ZPO	Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte	2207
§ 858 ZPO	Zwangsvollstreckung in Schiffspart	2218
§ 859 ZPO	Pfändung von Gesamthandanteilen	2219
§ 860 ZPO	Pfändung von Gesamtgutanteilen	2222
§§ 861, 862 ZPO	(weggefallen)	2223
§ 863 ZPO	Pfändungsbeschränkungen bei Erbschaftsnutzungen	2223
Titel 3	Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen	2224
§ 864 ZPO	Gegenstand der Immobiliervollstreckung	2224
§ 865 ZPO	Verhältnis zur Mobilivollstreckung	2225
§ 866 ZPO	Arten der Vollstreckung	2230
§ 867 ZPO	Zwangshypothek	2232
§ 868 ZPO	Erwerb der Zwangshypothek durch den Eigentümer	2240
§ 869 ZPO	Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung	2241
§ 870 ZPO	Grundstücksgleiche Rechte	2241
§ 870a ZPO	Zwangsvollstreckung in ein Schiff oder Schiffsbauwerk	2242
§ 871 ZPO	Landesrechtlicher Vorbehalt bei Eisenbahnen	2243
Titel 4	Verteilungsverfahren	2243
§ 872 ZPO	Voraussetzungen	2243
§ 873 ZPO	Aufforderung des Verteilungsgerichts	2244
§ 874 ZPO	Teilungsplan	2245
§ 875 ZPO	Terminsbestimmung	2246
§ 876 ZPO	Termin zur Erklärung und Ausführung	2247
§ 877 ZPO	Säumnisfolgen	2248

§ 878 ZPO	Widerspruchsklage	2248
§ 879 ZPO	Zuständigkeit für die Widerspruchsklage	2250
§ 880 ZPO	Inhalt des Urteils	2251
§ 881 ZPO	Versäumnisurteil	2251
§ 882 ZPO	Verfahren nach dem Urteil	2251
Titel 5	Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts	2252
§ 882a ZPO	Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung	2252
Titel 6	Schuldnerverzeichnis	2254
	Bemerkungen vor §§ 882b ff ZPO	2254
§ 882b ZPO	Inhalt des Schuldnerverzeichnisses	2254
§ 882c ZPO	Eintragungsanordnung	2256
§ 882d ZPO	Vollziehung der Eintragungsanordnung	2258
§ 882e ZPO	Löschung	2259
§ 882f ZPO	Einsicht in das Schuldnerverzeichnis	2260
§ 882g ZPO	Erteilung von Abdrucken	2262
§ 882h ZPO	Zuständigkeit; Ausgestaltung des Schuldnerverzeichnisses	2266
Abschnitt 3 Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen		
§ 883 ZPO	Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen	2267
§ 884 ZPO	Leistung einer bestimmten Menge vertretbarer Sachen	2270
§ 885 ZPO	Herausgabe von Grundstücken oder Schiffen	2271
§ 885a ZPO	Beschränkter Vollstreckungsauftrag	2280
§ 886 ZPO	Herausgabe bei Gewahrsam eines Dritten	2282
§ 887 ZPO	Vertretbare Handlungen	2283
§ 888 ZPO	Nicht vertretbare Handlungen	2293
§ 888a ZPO	Keine Handlungsvollstreckung bei Entschädigungspflicht	2299
§ 889 ZPO	Eidesstattliche Versicherung nach bürgerlichem Recht	2299
§ 890 ZPO	Erzwingung von Unterlassungen und Duldungen	2301
§ 891 ZPO	Verfahren; Anhörung des Schuldners; Kostenentscheidung	2308
§ 892 ZPO	Widerstand des Schuldners	2309
§ 892a ZPO	<i>(weggefallen seit 1.9.09)</i>	2310
§ 893 ZPO	Klage auf Leistung des Interesses	2310
§ 894 ZPO	Fiktion der Abgabe einer Willenserklärung	2311
§ 895 ZPO	Willenserklärung zwecks Eintragung bei vorläufig vollstreckbarem Urteil	2314
§ 896 ZPO	Erteilung von Urkunden an Gläubiger	2315
§ 897 ZPO	Übereignung; Verschaffung von Grundpfandrechten	2315
§ 898 ZPO	Gutgläubiger Erwerb	2316
Abschnitt 4 Eidesstattliche Versicherung und Haft		2316
§§ 899–915h ZPO	<i>(weggefallen seit 1.1.13 durch Art 1 Nr 20 Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung v 29.7.09 (BGBl I 09, 2258))</i>	2316
Abschnitt 5 Arrest und einstweilige Verfügung		2316
§ 916 ZPO	Arrestanspruch	2316
§ 917 ZPO	Arrestgrund bei dinglichem Arrest	2321
§ 918 ZPO	Arrestgrund bei persönlichem Arrest	2323
§ 919 ZPO	Arrestgericht	2323
§ 920 ZPO	Arrestgesuch	2324
§ 921 ZPO	Entscheidung über das Arrestgesuch	2325
§ 922 ZPO	Arresturteil und Arrestbeschluss	2326
§ 923 ZPO	Abwendungsbefugnis	2329
§ 924 ZPO	Widerspruch	2329
§ 925 ZPO	Entscheidung nach Widerspruch	2331
§ 926 ZPO	Anordnung der Klageerhebung	2331
§ 927 ZPO	Aufhebung wegen veränderter Umstände	2333

Inhaltsübersicht

§ 928 ZPO	Vollziehung des Arrestes	2335
§ 929 ZPO	Vollstreckungsklausel; Vollziehungsfrist	2335
§ 930 ZPO	Vollziehung in bewegliches Vermögen und Forderungen	2338
§ 931 ZPO	Vollziehung in eingetragenes Schiff oder Schiffsbauwerk	2339
§ 932 ZPO	Arresthypothek	2340
§ 933 ZPO	Vollziehung des persönlichen Arrestes	2341
§ 934 ZPO	Aufhebung der Arrestvollziehung	2341
§ 935 ZPO	Einstweilige Verfügung bezüglich Streitgegenstand	2342
§ 936 ZPO	Anwendung der Arrestvorschriften	2344
§ 937 ZPO	Zuständiges Gericht	2345
§ 938 ZPO	Inhalt der einstweiligen Verfügung	2347
§ 939 ZPO	Aufhebung gegen Sicherheitsleistung	2348
§ 940 ZPO	Einstweilige Verfügung zur Regelung eines einstweiligen Zustandes	2349
§ 940a ZPO	Räumung von Wohnraum	2356
§ 941 ZPO	Ersuchen um Eintragungen im Grundbuch usw	2358
§ 942 ZPO	Zuständigkeit des Amtsgerichts der belegenen Sache	2358
§ 943 ZPO	Gericht der Hauptsache	2360
§ 944 ZPO	Entscheidung des Vorsitzenden bei Dringlichkeit	2360
§ 945 ZPO	Schadensersatzpflicht	2361
§ 945a ZPO	Einreichung von Schutzschriften	2365
§ 945b ZPO	Verordnungsermächtigung	2365
Buch 9		2366
§§ 946–1024 ZPO	(weggefallen)	2366
Buch 10 Schiedsrichterliches Verfahren		2367
Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften		2367
§ 1025 ZPO	Anwendungsbereich	2367
§ 1026 ZPO	Umfang gerichtlicher Tätigkeit	2373
§ 1027 ZPO	Verlust des Rügerechts	2373
§ 1028 ZPO	Empfang schriftlicher Mitteilungen bei unbekanntem Aufenthalt	2373
Abschnitt 2 Schiedsvereinbarung		2374
§ 1029 ZPO	Begriffsbestimmung	2374
§ 1030 ZPO	Schiedsfähigkeit	2378
§ 1031 ZPO	Form der Schiedsvereinbarung	2380
§ 1032 ZPO	Schiedsvereinbarung und Klage vor Gericht	2382
§ 1033 ZPO	Schiedsvereinbarung und einstweilige gerichtliche Maßnahmen	2385
Abschnitt 3 Bildung des Schiedsgerichts		2386
§ 1034 ZPO	Zusammensetzung des Schiedsgerichts	2386
§ 1035 ZPO	Bestellung der Schiedsrichter	2387
§ 1036 ZPO	Ablehnung eines Schiedsrichters	2390
§ 1037 ZPO	Ablehnungsverfahren	2392
§ 1038 ZPO	Untätigkeit oder Unmöglichkeit der Aufgabenerfüllung	2394
§ 1039 ZPO	Bestellung eines Ersatzschiedsrichters	2395
Abschnitt 4 Zuständigkeit des Schiedsgerichts		2396
§ 1040 ZPO	Befugnis des Schiedsgerichts zur Entscheidung über die eigene Zuständigkeit	2396
§ 1041 ZPO	Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes	2398
Abschnitt 5 Durchführung des schiedsrichterlichen Verfahrens		2400
§ 1042 ZPO	Allgemeine Verfahrensregeln	2400
§ 1043 ZPO	Ort des schiedsrichterlichen Verfahrens	2403
§ 1044 ZPO	Beginn des schiedsrichterlichen Verfahrens	2405

§ 1045 ZPO	Verfahrenssprache	2405
§ 1046 ZPO	Klage und Klagebeantwortung	2406
§ 1047 ZPO	Mündliche Verhandlung und schriftliches Verfahren	2408
§ 1048 ZPO	Säumnis einer Partei	2409
§ 1049 ZPO	Vom Schiedsgericht bestellter Sachverständiger	2411
§ 1050 ZPO	Gerichtliche Unterstützung bei der Beweisaufnahme und sonstige richterliche Handlungen	2412
Abschnitt 6	Schiedsspruch und Beendigung des Verfahrens	2413
§ 1051 ZPO	Anwendbares Recht	2413
§ 1052 ZPO	Entscheidung durch ein Schiedsrichterkollegium	2415
§ 1053 ZPO	Vergleich	2417
§ 1054 ZPO	Form und Inhalt des Schiedsspruchs	2419
§ 1055 ZPO	Wirkungen des Schiedsspruchs	2420
§ 1056 ZPO	Beendigung des schiedsrichterlichen Verfahrens	2422
§ 1057 ZPO	Entscheidung über die Kosten	2423
§ 1058 ZPO	Berichtigung, Auslegung und Ergänzung des Schiedsspruchs	2423
Abschnitt 7	Rechtsbehelf gegen den Schiedsspruch	2425
§ 1059 ZPO	Aufhebungsantrag	2425
Abschnitt 8	Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen	2438
§ 1060 ZPO	Inländische Schiedssprüche	2438
§ 1061 ZPO	Ausländische Schiedssprüche	2441
Anhang nach § 1061 ZPO: UNÜ		2445
Abschnitt 9	Gerichtliches Verfahren	2451
§ 1062 ZPO	Zuständigkeit	2451
§ 1063 ZPO	Allgemeine Vorschriften	2453
§ 1064 ZPO	Besonderheiten bei der Vollstreckbarerklärung von Schiedssprüchen	2455
§ 1065 ZPO	Rechtsmittel	2455
Abschnitt 10	Außervertragliche Schiedsgerichte	2457
§ 1066 ZPO	Entsprechende Anwendung der Vorschriften des Buches 10	2457
Buch 11	Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union	2461
Bemerkungen vor §§ 1067 ff ZPO		2461
Abschnitt 1	Zustellung nach der Verordnung (EG) Nr. 1393/2007	2462
§ 1067 ZPO	Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertretungen	2462
§ 1068 ZPO	Zustellung durch die Post	2462
§ 1069 ZPO	Zuständigkeiten	2462
§§ 1070, 1071 ZPO	<i>(weggefallen seit 13.11.08)</i>	2463
Anhang nach § 1071 ZPO: EuZVO		2463
Abschnitt 2	Beweisaufnahme nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001	2476
§ 1072 ZPO	Beweisaufnahme in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	2476
§ 1073 ZPO	Teilnahmerechte	2476
§ 1074 ZPO	Zuständigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1206/2001	2477
§ 1075 ZPO	Sprache eingehender Ersuchen	2477
Anhang nach § 1075 ZPO: EuBVO		2477
Abschnitt 3	Prozesskostenhilfe nach der Richtlinie 2003/8/EG	2489
§ 1076 ZPO	Anwendbare Vorschriften	2489
§ 1077 ZPO	Ausgehende Ersuchen	2489
§ 1078 ZPO	Eingehende Ersuchen	2491

Inhaltsübersicht

Abschnitt 4 Europäische Vollstreckungstitel nach der Verordnung (EG) Nr. 805/2004	2491
Titel 1 Bestätigung inländischer Titel als Europäische Vollstreckungstitel	2491
§ 1079 ZPO Zuständigkeit	2491
§ 1080 ZPO Entscheidung	2492
§ 1081 ZPO Berichtigung und Widerruf	2492
Titel 2 Zwangsvollstreckung aus Europäischen Vollstreckungstiteln im Inland	2493
§ 1082 ZPO Vollstreckungstitel	2493
§ 1083 ZPO Übersetzung	2493
§ 1084 ZPO Anträge nach den Artikeln 21 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 805/2004	2494
§ 1085 ZPO Einstellung der Zwangsvollstreckung	2494
§ 1086 ZPO Vollstreckungsabwehrklage	2495
Anhang nach § 1086 ZPO: EuVTVO	2496
Abschnitt 5 Europäisches Mahnverfahren nach der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006	2516
Titel 1 Allgemeine Vorschriften	2516
§ 1087 ZPO Zuständigkeit	2516
§ 1088 ZPO Maschinelle Bearbeitung	2516
§ 1089 ZPO Zustellung	2517
Titel 2 Einspruch gegen den Europäischen Zahlungsbefehl	2517
§ 1090 ZPO Verfahren nach Einspruch	2517
§ 1091 ZPO Einleitung des Streitverfahrens	2517
Titel 3 Überprüfung des Europäischen Zahlungsbefehls in Ausnahmefällen	2517
§ 1092 ZPO Verfahren	2517
Titel 4 Zwangsvollstreckung aus dem Europäischen Zahlungsbefehl	2518
§ 1093 ZPO Vollstreckungsklausel	2518
§ 1094 ZPO Übersetzung	2518
§ 1095 ZPO Vollstreckungsschutz und Vollstreckungsabwehrklage gegen den im Inland erlassenen Europäischen Zahlungsbefehl	2518
§ 1096 ZPO Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006; Vollstreckungsabwehrklage	2519
Anhang nach § 1096 ZPO: EuMVVO	2520
Abschnitt 6 Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen nach der Verordnung (EG) Nr. 861/2007	2536
Titel 1 Erkenntnisverfahren	2536
§ 1097 ZPO Einleitung und Durchführung des Verfahrens	2536
§ 1098 ZPO Annahmeverweigerung auf Grund der verwendeten Sprache	2537
§ 1099 ZPO Widerklage	2537
§ 1100 ZPO Mündliche Verhandlung	2537
§ 1101 ZPO Beweisaufnahme	2537
§ 1102 ZPO Urteil	2537
§ 1103 ZPO Säumnis	2538
§ 1104 ZPO Abhilfe bei unverschuldeter Säumnis des Beklagten	2538
Titel 2 Zwangsvollstreckung	2538
§ 1105 ZPO Zwangsvollstreckung inländischer Titel	2538
§ 1106 ZPO Bestätigung inländischer Titel	2538
§ 1107 ZPO Ausländische Vollstreckungstitel	2539
§ 1108 ZPO Übersetzung	2539
§ 1109 ZPO Anträge nach den Artikeln 22 und 23 der Verordnung (EG) Nr. 861/2007; Vollstreckungsabwehrklage	2539
Anhang nach § 1109 ZPO: EuGFVO	2540
Abschnitt 7 Anerkennung und Vollstreckung nach der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012	2553
Titel 1 Bescheinigung über inländische Titel	2553
§ 1110 ZPO Zuständigkeit	2553
§ 1111 ZPO Verfahren	2554

Titel 2	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Titel im Inland	2554
§ 1112 ZPO	Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel	2554
§ 1113 ZPO	Übersetzung oder Transliteration	2554
§ 1114 ZPO	Anfechtung der Anpassung eines Titels	2555
§ 1115 ZPO	Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung	2555
§ 1116 ZPO	Wegfall oder Beschränkung der Vollstreckbarkeit im Ursprungsmitgliedstaat	2556
§ 1117 ZPO	Vollstreckungsabwehrklage	2556

Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung (EGZPO) 2557

§ 1 EGZPO	[aufgehoben]	2557
§ 2 EGZPO	[aufgehoben]	2557
§ 3 EGZPO	[Geltungsbereich der ZPO]	2557
§ 4 EGZPO	[Kein Ausschluss des Rechtsweges]	2557
§ 5 EGZPO	[gegenstandslos]	2557
§ 6 EGZPO	[gegenstandslos]	2557
§ 7 EGZPO	[Oberstes Landesgericht; Zuständigkeit im Rechtsmittelverfahren]	2557
§ 8 EGZPO	[aufgehoben]	2558
§ 9 EGZPO	[Bestimmung des zuständigen Gerichts]	2558
§ 10 EGZPO	[gegenstandslos]	2558
§ 11 EGZPO	[aufgehoben]	2558
§ 12 EGZPO	[Gesetz im Sinne der ZPO]	2558
§ 13 EGZPO	[aufgehoben]	2558
§ 14 EGZPO	[Verhältnis zu den Landesgesetzen]	2558
§ 15 EGZPO	[Landesrechtliche Vorbehalte]	2559
§ 15a EGZPO	[Einigungsversuch vor Gütestelle]	2559
§ 16 EGZPO	[aufgehoben]	2563
§ 17 EGZPO	[aufgehoben]	2563
§ 18 EGZPO	[gegenstandslos]	2563
§ 19 EGZPO	[Begriff der Rechtskraft]	2563
§ 20 EGZPO	Übergangsvorschriften zum Sechsten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen	2563
§ 21 EGZPO	Übergangsvorschriften zum Siebten Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen	2564
§ 22 EGZPO	Überleitungsvorschriften zum Zweiten Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften (2. Zwangsvollstreckungsnovelle)	2564
§ 23 EGZPO	[gegenstandslos]	2565
§ 24 EGZPO	[Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Neugliederung, Vereinfachung und Reform des Mietrechts vom 19. Juni 2001]	2565
§ 24a EGZPO	[aufgehoben]	2565
§ 25 EGZPO	[aufgehoben]	2565
§ 26 EGZPO	[Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001]	2565
§ 27 EGZPO	[Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Einführung des Euro in Rechtspflegesetzen und in Gesetzen des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts, zur Änderung der Mahnvordruckverordnungen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 13. Dezember 2001]	2568
§ 28 EGZPO	[Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 26. November 2001]	2568
§ 29 EGZPO	[Übergangsvorschriften zum 1. Justizmodernisierungsgesetz]	2569
§ 30 EGZPO	[Übergangsvorschrift zum Justizkommunikationsgesetz]	2569
§ 31 EGZPO	[Übergangsvorschrift zum Kapitalanleger-Musterverfahren-Einführungsgesetz]	2569
§ 32 EGZPO	Überleitungsvorschriften zum Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege	2569
§ 33 EGZPO	Überleitungsvorschriften zum Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz	2570

Inhaltsübersicht

§ 34 EGZPO	Überleitungsvorschriften zum Gesetz zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren	2571
§ 35 EGZPO	[Übergangsvorschrift zum 2. Justizmodernisierungsgesetz]	2571
§ 36 EGZPO	[Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts]	2571
§ 37 EGZPO	Übergangsvorschrift zum Risikobegrenzungsgesetz	2574
§ 37a EGZPO	Übergangsbestimmung zur Prozesskostenhilfe	2574
§ 38 EGZPO	Informationspflicht aus Anlass des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungs- schutzes	2574
§ 38a EGZPO	[Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des § 522 der Zivilprozess- ordnung]	2574
§ 39 EGZPO	[Übergangsvorschriften zum Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung]	2575
§ 40 EGZPO	Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts	2576
Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)		2577
Bemerkungen vor §§ 1 ff GVG		2577
Erster Titel Gerichtsbarkeit		2578
§ 1 GVG	[Richterliche Unabhängigkeit]	2578
§§ 2–9 GVG	<i>(weggefallen)</i>	2588
§ 10 GVG	[Referendare]	2588
§ 11 GVG	<i>(weggefallen)</i>	2589
§ 12 GVG	[Ordentliche Gerichtsbarkeit]	2590
§ 13 GVG	[Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte]	2590
§ 13a GVG	[Zuständigkeit durch Landesrecht]	2605
§ 14 GVG	[Besondere Gerichte]	2605
§ 15 GVG	<i>(weggefallen)</i>	2605
§ 16 GVG	[Ausnahmegerichte]	2605
§ 17 GVG	[Zulässigkeit des Rechtsweges]	2613
§ 17a GVG	[Entscheidung über den Rechtsweg]	2618
§ 17b GVG	[Wirkungen der Verweisung, Kosten]	2624
§ 18 GVG	[Exterritoriale]	2626
§ 19 GVG	[Konsularische Vertreter]	2630
§ 20 GVG	[Weitere Befreiungen von der deutschen Gerichtsbarkeit]	2632
§ 21 GVG	[Erledigung eines Ersuchens eines internationalen Strafgerichtshofes]	2636
Zweiter Titel Allgemeine Vorschriften über das Präsidium und die Geschäftsverteilung		2637
Bemerkungen vor §§ 21a ff GVG		2637
§ 21a GVG	[Präsidium]	2641
§ 21b GVG	[Wahl zum Präsidium]	2642
Anhang nach § 21b GVG: WahlO		2645
§ 21c GVG	[Vertretung der Mitglieder des Präsidiums]	2648
§ 21d GVG	[Größe des Präsidiums]	2649
§ 21e GVG	[Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums, Geschäftsverteilung]	2650
§ 21f GVG	[Vorsitz in den Spruchkörpern]	2670
§ 21g GVG	[Geschäftsverteilung innerhalb der Spruchkörper]	2672
§ 21h GVG	[Vertretung des Präsidenten und des Aufsicht führenden Richters]	2676
§ 21i GVG	[Beschlussfähigkeit des Präsidiums]	2677
§ 21j GVG	[Bildung des Präsidiums nach Errichtung eines Gerichtes]	2677
Dritter Titel Amtsgerichte		2678
§ 22 GVG	[Richter beim Amtsgericht]	2678
§ 22a GVG	[Vorsitzender des Präsidiums]	2680

§ 22b GVG	[Vertretung]	2680
§ 22c GVG	[Bereitschaftsdienst]	2681
§ 22d GVG	[Handlungen eines unzuständigen Richters]	2682
§ 23 GVG	[Zuständigkeit in Zivilsachen]	2682
§ 23a GVG	[Amtsgerichte]	2684
§ 23b GVG	[Familiengerichte]	2690
§ 23c GVG	[Betreuungsgericht]	2693
§ 23d GVG	[Ermächtigung]	2694
§§ 24–26 GVG	<i>(betreffen Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)</i>	2694
§ 27 GVG	[Sonstige Zuständigkeit; Geschäftskreis der Amtsgerichte]	2694
Vierter Titel	Schöffengerichte	2694
§§ 28–58 GVG	<i>(betreffen Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)</i>	2694
Fünfter Titel	Landgerichte	2695
§ 59 GVG	[Besetzung]	2695
§ 60 GVG	[Zivil- und Strafkammern]	2696
§§ 61–69 GVG	<i>(weggefallen)</i>	2696
§ 70 GVG	[Vertretung; Beiordnung]	2696
§ 71 GVG	[Erstinstanzliche Zuständigkeit in Zivilsachen]	2697
§ 72 GVG	[Zweitinstanzliche Zuständigkeit in Zivilsachen]	2700
§§ 73–74f GVG	<i>(betreffen Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)</i>	2701
§ 75 GVG	[Besetzung der Zivilkammern]	2701
§§ 76–78 GVG	<i>(betreffen Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)</i>	2702
5a. Titel	Strafvollstreckungskammern	2702
§§ 78a–78b GVG	<i>(betreffen Strafsachen)</i>	2702
Sechster Titel	Schwurgerichte	2702
§§ 79–92 GVG	<i>(weggefallen)</i>	2702
Siebter Titel	Kammern für Handelssachen	2702
§ 93 GVG	[Bildung]	2702
§ 94 GVG	[Zuständigkeit]	2703
§ 95 GVG	[Handelssachen]	2703
§ 96 GVG	[Antrag des Klägers]	2706
§ 97 GVG	[Verweisung an die Zivilkammer]	2707
§ 98 GVG	[Verweisung an die Kammer für Handelssachen]	2708
§ 99 GVG	[Erweiterte Klage; Widerklage]	2709
§ 100 GVG	[Zweitinstanzliche Zuständigkeit]	2710
§ 101 GVG	[Zulässigkeit des Antrags auf Verweisung]	2710
§ 102 GVG	[Entscheidung über die Verweisung]	2711
§ 103 GVG	[Zuständigkeit bei Hauptintervention]	2712
§ 104 GVG	[Verweisung in Beschwerdesachen]	2712
§ 105 GVG	[Besetzung]	2713
§ 106 GVG	[Richter am Amtsgericht als Vorsitzender]	2713
§ 107 GVG	[Entschädigung der ehrenamtlichen Richter]	2713
§ 108 GVG	[Ernennung der ehrenamtlichen Richter]	2714
§ 109 GVG	[Voraussetzungen der Ernennung]	2714
§ 110 GVG	[Schiffahrtskundige als ehrenamtliche Richter]	2715
§ 111 GVG	<i>(weggefallen)</i>	2716
§ 112 GVG	[Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Richter]	2716
§ 113 GVG	[Amtsenthebung]	2716
§ 114 GVG	[Entscheidung auf Grund eigener Sachkunde]	2717

Inhaltsübersicht

Achter Titel	Oberlandesgerichte	2717
§ 115 GVG	[Besetzung]	2717
§ 115a GVG	(weggefallen)	2718
§ 116 GVG	[Zivilsenate; Strafsenate; Ermittlungsrichter; Auswärtige Senate]	2718
§ 117 GVG	[Vertretung]	2719
§ 118 GVG	[Musterverfahren]	2719
§ 119 GVG	[Zuständigkeit in Zivilsachen]	2720
§§ 120, 120a, 120b, 121 GVG	(betreffen Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen) ..	2723
§ 122 GVG	[Besetzung der Senate]	2723
Neunter Titel	Bundesgerichtshof	2723
§ 123 GVG	[Sitz]	2723
§ 124 GVG	[Besetzung]	2724
§ 125 GVG	[Berufung der Mitglieder]	2724
§§ 126–129 GVG	(weggefallen)	2724
§ 130 GVG	[Zivilsenate; Strafsenate; Ermittlungsrichter]	2724
§§ 131, 131a GVG	(weggefallen)	2724
§ 132 GVG	[Großer Senat]	2725
§ 133 GVG	[Rechtsmittel]	2727
§§ 134, 134a GVG	(weggefallen)	2728
§ 135 GVG	(betrifft Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)	2728
§§ 136, 137 GVG	(aufgehoben)	2728
§ 138 GVG	[Entscheidungen der Großen Senate]	2728
§ 139 GVG	[Besetzung der Senate]	2729
§ 140 GVG	[Geschäftsordnung]	2729
§§ 140a–152 GVG	(betreffen Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)	2729
Elfter Titel	Geschäftsstelle	2730
§ 153 GVG	[Urkundsbeamte der Geschäftsstelle]	2730
Zwölfter Titel	Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte	2731
§ 154 GVG	[Gerichtsvollzieher]	2731
§ 155 GVG	[Ausschließung des Gerichtsvollziehers]	2732
Dreizehnter Titel	Rechtshilfe	2733
§ 156 GVG	[Rechtshilfepflicht]	2733
§ 157 GVG	[Rechtshilfegericht]	2734
§ 158 GVG	[Ablehnung des Ersuchens]	2735
§ 159 GVG	[Entscheidung des Oberlandesgerichts]	2735
§ 160 GVG	[Vollstreckungen, Ladungen, Zustellungen]	2736
§ 161 GVG	[Auftrag an einen Gerichtsvollzieher]	2736
§ 162 GVG	[Vollstreckung von Freiheitsstrafen außerhalb des Bezirks der Strafvollstreckungs- behörde]	2736
§ 163 GVG	[Vollstreckung von Freiheitsstrafen in anderen Gerichtsbezirken; Ergreifung und Ablieferung von Verurteilten]	2736
§ 164 GVG	[Kosten und Auslagen]	2736
§ 165 GVG	(aufgehoben)	2737
§ 166 GVG	[Amtshandlungen außerhalb des Gerichtsbezirks]	2737
§ 167 GVG	(von einer Kommentierung wurde abgesehen)	2737
§ 168 GVG	[Aktenübersendung]	2737
Vierzehnter Titel	Öffentlichkeit und Sitzungspolizei	2737
§ 169 GVG	[Öffentlichkeit]	2737
§ 170 GVG	[Nichtöffentliche Verhandlung in Familiensachen sowie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit]	2740
§ 171 GVG	(weggefallen)	2740
§ 171a GVG	(betrifft Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)	2740

§ 171b GVG	[Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Privatsphäre]	2740
§ 172 GVG	[Weitere Gründe für Ausschluss der Öffentlichkeit]	2741
§ 173 GVG	[Öffentliche Urteilsverkündung]	2742
§ 174 GVG	[Verhandlung über Ausschluss der Öffentlichkeit]	2742
§ 175 GVG	[Versagung des Zutritts]	2743
§ 176 GVG	[Sitzungspolizei]	2744
§ 177 GVG	[Maßnahmen bei Ungehorsam]	2746
§ 178 GVG	[Ordnungsmittel wegen Ungebühr]	2746
§ 179 GVG	[Vollstreckung der Ordnungsmittel]	2748
§ 180 GVG	[Befugnisse außerhalb der Sitzung]	2748
§ 181 GVG	[Beschwerde gegen Ordnungsmittel]	2748
§ 182 GVG	[Protokollierung]	2749
§ 183 GVG	[Straftat in der Sitzung]	2749
Fünfzehnter Titel Gerichtssprache		2750
§ 184 GVG	[Deutsche Sprache]	2750
§ 185 GVG	[Fremde Sprache]	2751
§ 186 GVG	[Hör- oder sprachbehinderte Personen]	2752
§ 187 GVG	[Dolmetscher für Beschuldigten oder Verurteilten]	2753
§ 188 GVG	[Eid Fremdsprachiger]	2753
§ 189 GVG	[Dolmetschereid]	2754
§ 190 GVG	[Urkundsbeamter als Dolmetscher]	2754
§ 191 GVG	[Ausschließung und Ablehnung des Dolmetschers]	2754
§ 191a GVG	[Blinde oder sehbehinderte Personen]	2755
Sechzehnter Titel Beratung und Abstimmung		2755
§ 192 GVG	[Mitwirkende Richter]	2755
§ 193 GVG	[Anwesenheit von auszubildenden Personen]	2756
§ 194 GVG	[Gang der Beratung]	2757
§ 195 GVG	[Keine Verweigerung der Abstimmung]	2757
§ 196 GVG	[Mehrheit]	2757
§ 197 GVG	[Reihenfolge der Stimmabgabe]	2758
Siebzehnter Titel Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren		2758
§ 198 GVG	[Entschädigung; Verzögerungsrüge]	2758
§ 199 GVG	[Strafverfahren]	2761
§ 200 GVG	[Haftende Körperschaft]	2761
§ 201 GVG	[Zuständigkeit]	2761
Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG)		2763
Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften		2763
§ 1 EGGVG	<i>(weggefallen)</i>	2763
§ 2 EGGVG	[Anwendungsbereich]	2763
§ 3 EGGVG	[Übertragung der Gerichtsbarkeit]	2763
§ 4 EGGVG	<i>(weggefallen)</i>	2763
§ 4a EGGVG	<i>(betrifft Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)</i>	2763
§ 5 EGGVG	<i>(gegenstandslos)</i>	2763
§ 6 EGGVG	[Ehrenamtliche Richter]	2763
§ 7 EGGVG	<i>(gegenstandslos)</i>	2764
§ 8 EGGVG	[Oberste Landesgerichte]	2764
§ 9 EGGVG	<i>(betrifft Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)</i>	2764
§ 10 EGGVG	<i>(betrifft Verfahrensvorschriften für derzeit nicht bestehende oberste Landesgerichte)</i> ..	2764
§ 11 EGGVG	<i>(weggefallen)</i>	2764

Inhaltsübersicht

Zweiter Abschnitt	Verfahrensübergreifende Mitteilungen von Amts wegen	2764
§ 12 EGGVG	[Anwendungsbereich]	2764
§ 13 EGGVG	[Erlaubte Übermittlung]	2766
§ 14 EGGVG	<i>(betrifft Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)</i>	2767
§ 15 EGGVG	[Datenübermittlung in Zivilsachen]	2767
§ 16 EGGVG	[Datenübermittlung an ausländische Stellen]	2767
§ 16a EGGVG	[Kontaktstellen des Europäischen Justitiellen Netzes in Zivil- und Handelssachen] ..	2768
§ 17 EGGVG	[Weitere Zulässigkeit von Datenübermittlungen]	2768
§ 18 EGGVG	[Übermittlung verbundener Daten. Form der Übermittlung]	2769
§ 19 EGGVG	[Verwendung übermittelter Daten]	2770
§ 20 EGGVG	[Mitteilung der Verfahrensbeendigung]	2770
§ 21 EGGVG	[Auskunftsanspruch]	2771
§ 22 EGGVG	[Gerichtliche Überprüfung]	2773
Dritter Abschnitt	Anfechtung von Justizverwaltungsakten	2774
§ 23 EGGVG	[Rechtsweg]	2774
§ 24 EGGVG	[Zulässigkeit des Antrags]	2776
§ 25 EGGVG	[Zuständigkeit]	2777
§ 26 EGGVG	[Antragsfrist; Wiedereinsetzung]	2777
§ 27 EGGVG	[Unterlassene Entscheidung]	2779
§ 28 EGGVG	[Entscheidung über den Antrag]	2780
§ 29 EGGVG	[Rechtsbeschwerde]	2783
§ 30 EGGVG	[Kosten, Geschäftswert]	2784
§ 30a EGGVG	[Verwaltungsakte auf dem Gebiet des Kostenrechts]	2785
Vierter Abschnitt	Kontaktsperre	2786
§§ 31–38a EGGVG	<i>(betreffen Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)</i>	2786
Fünfter Abschnitt	Insolvenzstatistik	2786
§ 39 EGGVG	<i>(betrifft Insolvenzverfahren – von einer Kommentierung wurde abgesehen)</i>	2786
Sechster Abschnitt	Übergangsvorschriften	2786
§ 40 EGGVG	[Entscheidung vor dem 1.9.09]	2786
§ 41 EGGVG	<i>(betrifft Strafsachen – von einer Kommentierung wurde abgesehen)</i>	2787
§ 42 EGGVG	2787

Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG)

2789

Abchnitt 1	Musterverfahrens Antrag; Vorlageverfahren	2789
§ 1 KapMuG	Anwendungsbereich	2789
§ 2 KapMuG	Musterverfahrens Antrag	2791
§ 3 KapMuG	Zulässigkeit des Musterverfahrens Antrags	2792
§ 4 KapMuG	Klageregister; Verordnungsermächtigung	2794
§ 5 KapMuG	Unterbrechung des Verfahrens	2795
§ 6 KapMuG	Vorlage an das Oberlandesgericht; Verordnungsermächtigung	2795
§ 7 KapMuG	Sperrwirkung des Vorlagebeschlusses	2797
§ 8 KapMuG	Aussetzung	2797
Abchnitt 2	Durchführung des Musterverfahrens	2799
§ 9 KapMuG	Beteiligte des Musterverfahrens	2799
§ 10 KapMuG	Bekanntmachung des Musterverfahrens; Anmeldung eines Anspruchs	2801
§ 11 KapMuG	Allgemeine Verfahrensregeln; Verordnungsermächtigung	2802
§ 12 KapMuG	Vorbereitung des Termins; Schriftsätze	2805
§ 13 KapMuG	Wirkung von Rücknahmen; Verfahrensbeendigung	2805

§ 14 KapMuG	Rechtsstellung der Beigeladenen	2806
§ 15 KapMuG	Erweiterung des Musterverfahrens	2807
§ 16 KapMuG	Musterentscheid	2808
§ 17 KapMuG	Vergleichsvorschlag	2808
§ 18 KapMuG	Genehmigung des Vergleichs	2810
§ 19 KapMuG	Bekanntmachung des Vergleichs; Austritt	2811
§ 20 KapMuG	Rechtsbeschwerde	2811
§ 21 KapMuG	Musterrechtsbeschwerdeführer	2812
Abschnitt 3	Wirkung des Musterentscheids und des Vergleichs; Kosten	2813
§ 22 KapMuG	Wirkung des Musterentscheids	2813
§ 23 KapMuG	Wirkung des Vergleichs	2815
§ 24 KapMuG	Gegenstand der Kostenentscheidung im Ausgangsverfahren	2816
§ 25 KapMuG	Verstoß gegen die Vorlagevoraussetzungen an das Oberlandesgericht	2817
§ 26 KapMuG	Kostenentscheidung im Rechtsbeschwerdeverfahren	2817
§ 27 KapMuG	Übergangsvorschrift	2818
§ 28 KapMuG	Außerkräfttreten	2818

Gesetz über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (UKlaG) 2819

Bemerkungen vor UKlaG 2819

Abschnitt 1 Ansprüche bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen 2821

§ 1 UKlaG	Unterlassungs- und Widerrufsanspruch bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen	2821
§ 1a UKlaG	Unterlassungsanspruch wegen der Beschränkung der Haftung bei Zahlungsverzug	2825
§ 2 UKlaG	Unterlassungsanspruch bei verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken	2826
§ 2a UKlaG	Unterlassungsanspruch nach dem Urheberrechtsgesetz	2829
§ 3 UKlaG	Anspruchsberechtigte Stellen	2829
§ 3a UKlaG	Anspruchsberechtigte Verbände nach § 2a	2831
§ 4 UKlaG	Qualifizierte Einrichtungen	2831
§ 4a UKlaG	Unterlassungsanspruch bei innergemeinschaftlichen Verstößen	2833

Abschnitt 2 Verfahrensvorschriften 2834

Unterabschnitt 1	Allgemeine Vorschriften	2834
§ 5 UKlaG	Anwendung der Zivilprozessordnung und anderer Vorschriften	2834
§ 6 UKlaG	Zuständigkeit	2836
§ 7 UKlaG	Veröffentlichungsbefugnis	2838
Unterabschnitt 2	Besondere Vorschriften für Klagen nach § 1	2838
§ 8 UKlaG	Klageantrag und Anhörung	2838
§ 9 UKlaG	Besonderheiten der Urteilsformel	2839
§ 10 UKlaG	Einwendung wegen abweichender Entscheidung	2839
§ 11 UKlaG	Wirkungen des Urteils	2840
Unterabschnitt 3	Besondere Vorschriften für Klagen nach § 2	2841
§ 12 UKlaG	Einigungsstelle	2841

Abschnitt 3 Auskunft zur Durchführung von Unterlassungsklagen 2841

§ 13 UKlaG	Auskunftsanspruch der anspruchsberechtigten Stellen	2841
§ 13a UKlaG	Auskunftsanspruch sonstiger Betroffener	2842

Abschnitt 4 Außergerichtliche Schlichtung 2843

§ 14 UKlaG	Schlichtungsverfahren	2843
------------	---------------------------------	------

Abschnitt 5 Anwendungsbereich 2844

§ 15 UKlaG	Ausnahme für das Arbeitsrecht	2844
------------	---	------

Inhaltsübersicht

Abschnitt 6 Überleitungsvorschriften	2844
§ 16 UKlaG Überleitungsvorschrift zur Aufhebung des AGB-Gesetzes	2844
Verordnung (EU) Nr 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (EuGVO)	2847
Kapitel I Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	2852
Kapitel II Zuständigkeit	2858
Kapitel III Anerkennung und Vollstreckung	2890
Kapitel IV Öffentliche Urkunden und gerichtliche Vergleiche	2907
Kapitel V Allgemeine Vorschriften	2908
Kapitel VI Übergangsvorschriften	2911
Kapitel VII Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten	2912
Kapitel VIII Schlussvorschriften	2917
Verordnung (EG) Nr 2201/2003 des Rates (Brüssel IIa-VO)	2927
Kapitel I Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	2929
Kapitel II Zuständigkeit	2934
Kapitel III Anerkennung und Vollstreckung	2958
Kapitel IV Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung	2973
Kapitel V Verhältnis zu anderen Rechtsinstrumenten	2977
Kapitel VI Übergangsvorschriften	2979
Kapitel VII Schlussbestimmungen	2981
Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAG)	2983
Stichwortverzeichnis	2997

- II. Weitere Gerichtspersonen. 1. Rechtspfleger.** Er unterfällt nicht der Norm. Gleichwohl finden über § 10 RPfG die Vorschriften über die Ausschließung und Ablehnung von Richtern auf ihn Anwendung, soweit er in dem ihm durch das RPfG zugewiesenen Aufgabenkreis tätig wird. Für die Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit sind die gleichen Maßstäbe anzusetzen wie beim Richter (Zö/Vollkomme § 49 Rn 3). Auch der Rechtspfleger kann ein Gesuch als rechtmisbräuchlich verwerfen (BGH NJW-RR 05, 1226) oder nicht bescheiden (§ 6 Rz 4) oder gem § 45 II 2 für begründet erklären. Ansonsten entscheidet gem § 10 S 2 RPfG der Richter. Dieser bestimmt sich aus § 28 RPfG. Beim Amtsgericht sollte dieses durch die Geschäftsverteilung zur Zuständigkeit des »anderen Richters« iSd § 45 II 1 führen, da dieser idR über mehr Erfahrung verfügt. Gegen dessen Entscheidung ist die sofortige Beschwerde gem § 45 II statthaft.
- 2. Gerichtsvollzieher.** Er kann nur gem § 155 GVG ausgeschlossen sein, nicht wegen Befangenheit abgelehnt werden (BVerfG NJW-RR 05, 365; BGH NJW-RR 05, 149). Die Gegenmeinung (MüKoGVG/Wolf § 155 Rn 6) übersieht, dass durch die Sonderregelung des § 155 GVG die Hinderung eines Gerichtsvollziehers abschließend geregelt ist.

Abschnitt 2 Parteien

Titel 1 Parteifähigkeit; Prozessfähigkeit

§ 50 ZPO Parteifähigkeit. (1) Parteifähig ist, wer rechtsfähig ist.

(2) Ein Verein, der nicht rechtsfähig ist, kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.

Inhaltsübersicht	Rz	Rz	
A. Die Parteien	1	VI. Ausländische Gesellschaften	23
I. Partiebegriff	2	1. Europäische Vereinigungen und Gesellschaften	23
II. Zweiparteienprinzip (Verbot des Insichprozesses)	3	2. Gesellschaften aus EU-Mitgliedsstaaten	24
B. Bestimmung der Partei	4	3. Zweiseitige Abkommen	25
I. Auslegung	5	4. Drittstaaten	26
II. Fehler bei der Parteibezeichnung	6	D. Parteifähigkeit von Verbänden und Vereinigungen	27
1. Irrtümliche Inanspruchnahme des falschen Beklagten	6	I. Nichtrechtsfähiger Verein	27
2. Zustellung an Nichtbeklagten	7	II. Wohnungseigentümergeinschaft	28
3. Identität von Partei und als Partei Auftretendem	8	III. Politische Parteien	29
4. Nichtexistente Partei	9	E. Nicht parteifähige Gebilde	30
C. Parteifähigkeit	10	I. Innengesellschaft	30
I. Begriff	10	II. Gemeinschaften	31
1. Sachurteilsvoraussetzung	11	III. Firma	32
2. Prozesshandlungsvoraussetzung	12	F. Prozessführungsbefugnis	33
3. Streit um Parteifähigkeit	13	I. Begriff	33
II. Natürliche Personen	14	II. Gesetzliche Prozessstandschaft	34
III. Juristische Personen des öffentlichen Rechts	15	1. Prozessrechtliche Ermächtigung	34
IV. Juristische Personen des Privatrechts	16	2. Materiell-rechtliche Ermächtigung	35
1. Werdende juristische Person	17	3. Prozessführung kraft Amtes	36
2. Untergang der juristischen Person	18	4. Rechtsstellung des gesetzlichen Prozessstandschafters	37
3. Organstreitigkeiten	19	III. Gewillkürte Prozessstandschaft	38
V. Nicht voll rechtsfähige, aber parteifähige Gesellschaften	20	1. Voraussetzungen	39
1. Handelsgesellschaften	20	a) Ermächtigung	39
2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts	21	b) Übertragbarkeit der Prozessführungsbefugnis	40
3. Weitere Gesellschaften	22	c) Offenlegung der Prozessstandschaft	41

	Rz		Rz
d) Schutzwürdiges Interesse an Prozessführung	42	IV. Einziehungsermächtigung	46
2. Rechtsstellung des gewillkürten Prozessstandschafters	45	V. Verbandsklage	47

- 1 **A. Die Parteien.** Die Parteieigenschaft ist ein Schlüsselbegriff des Prozessrechts; sie hat Bedeutung für Gerichtsstand, Prozesskostenhilfe, Rechtshängigkeit, Zustellung, Richterausschluss und -ablehnung, Verfahrensunterbrechung, Beweisverfahren, Rechtskraft und Zwangsvollstreckung. Die Partei ist Trägerin des Prozessrechtsverhältnisses und kann darum weder die Funktion eines Zeugen noch eines Nebenintervenienten einnehmen. Die Rechtsstellung der Parteien ist **formell** gleichartig, weil sie über identische prozessuale Rechte, etwa den Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art 103 I GG), verfügen. In **materieller** Hinsicht ist ihre Rechtsstellung unterschiedlich ausgestaltet, weil der Kl schlimmstenfalls mit der Folge der Kostentragung unterliegen, der Beklagte indes über die Kostenpflicht hinaus zu einer Leistung an den Kl verurteilt werden kann.

- 2 **I. Parteibegriff.** Die ZPO geht vom **formellen Parteibegriff** aus: Partei ist, wer als (natürliche oder juristische) Person im eigenen Namen vor den staatlichen Gerichten Rechtsschutz begehrt (Kl), sowie derjenige, gegen den Rechtsschutz (Bekl) begehrt wird (BGHZ 4, 328, 334 = NJW 52, 545). Maßgeblich ist allein, wer in der Klageschrift als Kl und Bekl bezeichnet und wem in der Eigenschaft als Bekl die Klage zugestellt wird. Der Parteibegriff ist vom materiellen Recht abgekoppelt. Es spielt ab vom **materiellen Parteibegriff** keine Rolle, ob der Kl Inhaber des Anspruchs und der Beklagte tatsächlich Schuldner ist. Kl kann sein, wem das Eigentum an der herausverlangten Sache (§ 985 BGB) nicht zusteht, Bekl, wer sich nicht im Besitz der Sache (§ 854 BGB) befindet. In beiden Fällen ist die zulässige Klage unbegründet. Weder ein Bevollmächtigter noch ein gesetzlicher Vertreter ist mangels Prozessführung im eigenen Namen Partei, wohl aber die **Partei kraft Amtes**. Die Parteien werden im Erkenntnisverfahren als Kl und Bekl, im Scheidungs- (§§ 606 ff) und Mahnverfahren (§ 688) als Antragsteller und Antragsgegner und im Zwangsvollstreckungsverfahren als Gläubiger und Schuldner bezeichnet.

- 3 **II. Zweiparteienprinzip (Verbot des Insichprozesses).** Der Zivilprozess lebt vom Parteiengegensatz, also einer Konstellation, in der sich zwei Parteien als Angreifer und Verteidiger gegenüberstehen. Darum endet ein Prozess, nachdem sich kraft Erbgangs in einer Person die Parteistellung von Kl und Beklagtem vereinigt (BGH NJW-RR 99, 1152; FamRZ 11, 288 Rn 7 ff). Wegen des notwendigen Interessengegensatzes müssen Kl und Bekl personenverschieden sein, was die Möglichkeit eines Insichprozesses, etwa die Klage einer fiskalischen Stelle des Staates gegen eine andere, verbietet. Organstreitigkeiten innerhalb einer juristischen Person sind unter einschränkenden Voraussetzungen zulässig (BGH NJW 08, 69, 74; Zö/Vollkommer Vor § 50 Rn 1). Eine nicht rechtsfähige, aber parteifähige Untergliederung eines Vereins kann gegen den rechtsfähigen Verein klagen (BGH NJW 08, 69, 74). Unschädlich ist es, wenn die Partei Gesellschafter der parteifähigen Gegenpartei ist. Allerdings kann eine KG im Rechtsstreit gegen ihren Komplementär nicht von diesem vertreten werden (BGH ZIP 10, 2345 Rn 11). An einem Prozess sind stets **zwei Personen** – nicht mehr und nicht weniger – beteiligt. Zwar können auf jeder Parteiseite mehrere Personen als Streitgenossen (§§ 59 bis 63) involviert sein. In diesem Fall steht aber jeder Streitgenosse in einem eigenen Rechtsverhältnis zu der Gegenseite, so dass der Grundsatz des Zweiparteienprozesses nicht berührt wird. Tatsächlich werden iRe Streitgenossenschaft lediglich mehrere Parallelprozesse zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung zusammengefaßt (MüKoZPO/Lindacher Vor § 50 Rn 9). Dritte, die aus eigenem Antrieb oder auf eine Streitverkündung als **Nebenintervenient** dem Rechtsstreit beitreten (§§ 66 ff), sind nicht Partei und verfügen über weitaus geschmälerte prozessuale Befugnisse. Wird die Partei eines Rechtsstreits Alleinerbin ihres Gegners, endet das Verfahren wegen des Verbots des Insichprozesses in der Hauptsache, ohne dass eine Kostenentscheidung nach § 91a ZPO erfolgt (BGH RR 11, 487 Rn 7 ff).

- 4 **B. Bestimmung der Partei.** Die Parteien müssen durch die Klage genau bestimmt werden. Es obliegt dem Kl als Antragsteller, in der Klageschrift (§ 253 II Nr 1) die Parteien hinreichend zu individualisieren (vgl auch § 130 Nr 1, 690 I Nr 1, 313 I Nr 1; 750 I).

I. Auslegung. Die durch die Klageschrift erfolgte Bestimmung des Beklagten ist auslegungsfähig (BGHZ 4, 328, 334; BGH NJW-RR 04, 501; NJW 99, 1871). Eine Klarstellung kann auch noch im Laufe des Prozesses stattfinden (BGH NJW 81, 1453 f.). Maßgeblich ist, wie die Bezeichnung bei objektiver Deutung aus der Sicht der Empfänger (Gegenpartei und Gericht) zu verstehen ist (BGH NJW 87, 1946 f.). Bei der Auslegung ist von der äußeren Bezeichnung nach Name, Beruf und Anschrift auszugehen. Ferner ist alles sonstige, der Gegenseite und dem Gericht bekannte Vorbringen zu berücksichtigen, etwa die Angabe eines gesetzlichen Vertreters oder die Ausführungen zum Klagegrund. Die Auslegung kann auch im **Revisionsrechtszug** nachgeholt werden (BAGE 109, 47, 51). Wird eine Firma verklagt, ist deren Inhaber – wobei es auf den Zeitpunkt der Zustellung ankommt – Partei (Frankf MDR 85, 676). Der unter seiner Firma verklagte Kaufmann bleibt Partei, auch wenn nach Rechtshängigkeit der Firmeninhaber wechselt (München NJW 71, 1615). Ergibt sich aus dem Klagevorbringen eindeutig, dass eine Tochtergesellschaft (»W-GmbH«) verklagt sein soll, ist diese Gesellschaft Beklagte, auch wenn in der Klage versehentlich die Muttergesellschaft (»W-AK«) als Beklagte bezeichnet wird (BGH NJW-RR 08, 582, 583 Rn 7 ff.). Im Falle einer unrichtigen oder mehrdeutigen Bezeichnung gilt grds die Person als Partei, die erkennbar durch die Parteibezeichnung gemeint ist (BGH NJW 87, 1946 f.; 88, 1585, 1587). Bei einer Klage gegen eine Anwalts-GbR ist im Zweifel die Sozietät als Partei anzusehen und nicht die angehörenden Anwälte (Karlsru MDR 08, 408). Im Zweifel will der Kläger seinen Vertragspartner – hier die Bundesrepublik Deutschland – und nicht den für ihn handelnden Vertreter – hier die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR – in Anspruch nehmen (Schlesw RR 13, 1151). Unschädlich ist die Verwendung eines Künstler- oder Decknamens statt des bürgerlichen Namens, die Angabe einer falschen Rechtsform (OHG statt KG, GmbH statt GmbH & Co KG, GmbH statt GbR, AG statt GmbH, Umwandlung einer Gesellschaft nach Klageeinreichung, aber vor Zustellung) wie auch die Bezeichnung als Einzelfirma statt Gesellschaftsfirmen oder als GmbH statt des (natürlichen) Unternehmensinhabers (BGH NJW-RR 08, 582). Ebenso verhält es sich, falls die Behörde statt des Fiskus, der Vertreter statt des Vertretenen, die Insolvenzmasse statt der Partei kraft Amtes benannt wird. Entsprechendes gilt für eine Sachbezeichnung (»Gutsherrschaft«), obwohl der Eigentümer betroffen ist (BayOBLGZ 52, 347). Klagen aus unternehmensbezogenen Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen mit Unternehmensbezug sind im Zweifel gegen den Unternehmensträger gerichtet. Eine erkennbar fehlerhafte Parteibezeichnung ist durch eine **Parteiberichtigung** als klarstellenden Akt in jeder Phase des Verfahrens zu korrigieren (BGH NJW 03, 1043; 62, 1441 f.). Die Parteiberichtigung, die nur bei Wahrung der Identität zulässig ist, unterscheidet sich grdl von einer **Parteiänderung**, mit der ein Parteiwechsel verbunden ist. Die Parteiberichtigung erfolgt nach Urteilserschluss durch einen Beschl nach § 319, zuvor im Wege einer prozessleitenden Verfügung (Musielak/Weth Rn 9). Der Kl hat, wenn die fehlerhafte Zustellung auf ihn zurückgeht, die Kosten eines aus dem Rechtsstreit zu entlassenden Scheinbeklagten zu tragen (BGH NJW-RR 08, 582).

II. Fehler bei der Parteibezeichnung. 1. Irrtümliche Inanspruchnahme des falschen Beklagten. Für die Parteistellung ist allein ausschlaggebend, welche Person von dem Kl in der Klageschrift als Bekl benannt wird. Wegen des formellen Parteibegriffs ist es ohne Bedeutung, ob es sich bei dem Beklagten tatsächlich um den materiell Verpflichteten handelt. Die von dem Kläger – gleich ob infolge eines Versehens oder einer Unsicherheit über die Person des Schuldners – individualisierte ist die »richtige« Partei, selbst wenn sie nach dem einschlägigen Sachrecht keine Verpflichtung trifft. Aufgrund des in der Klageschrift manifestierten Willens des Klägers wird also auch der Beklagte, der dem Kl nichts schuldet, Partei; ihm fehlt aber die **Passivlegitimation**, so dass die Klage als unbegründet abzuweisen ist (BGH NJW 87, 1946 f.). Zur Vermeidung einer Abweisung kann der Kl die Klage zurücknehmen; ferner ist an einen gewillkürten Parteiwechsel zu denken. Hingegen scheidet eine einseitige Erledigungserklärung aus, weil die Klage von Anfang an unbegründet war. Auch eine Parteiberichtigung kommt, weil sie zu einer Änderung der Parteiidentität führen würde, nicht in Betracht. Die im Prozess unterlegene falsche Partei ist stets zur Rechtsmitteleinlegung berechtigt (BGH NJW-RR 05, 118).

2. Zustellung an Nichtbeklagten. Die Klage kann nach dem Inhalt der Klageschrift gegen den »richtigen« Beklagten als wahren Schuldner gerichtet sein, aber versehentlich einem Dritten – etwa einem Namensvetter (plastisch Saarbr OLGR 97, 253) – zugestellt werden. In dieser Konstellation wird niemand Partei: Dies folgt für den Zustellungsempfänger daraus, dass er nach dem erkennbaren Willen des Klägers nicht Partei werden sollte und die Zustellung nicht die Funktion hat, den Beklagten zu bestimmen, sondern ihn zwecks Übermittlung der Klageschrift anzutreffen. Die in der Klageschrift als Bekl bezeichnete Person wird ebenfalls nicht Partei, weil es ihr ggü an einer wirksamen Zustellung fehlt (BGH NJW 94, 3232 f.; NJW-RR 95,

764 f). Der Zustellungsempfänger ist als **Scheinbeklagter** (Hamm NJW-RR 99, 217) zur Geltendmachung dieses Fehlers im Rechtsstreit berechtigt. Räumt der Kl die Fehlzustellung ein, kann der Scheinbeklagte, der als Außenstehender keinem Anwaltszwang unterliegt, beantragen, durch Beschl – nicht Ur (BGH NJW-RR 08, 582, 583 Rn 15) – aus dem Prozess entlassen zu werden und die ihm entstandenen Kosten dem Kl, sofern dieser die falsche Zustellung zurechenbar veranlasst hat, aufzuerlegen (BGH NJW-RR 95, 764 f; Stuttg NJW-RR 99, 216). Dabei beschränkt sich der Erstattungsanspruch auf die Kosten, die zur Geltendmachung der fehlenden Parteistellung notwendig waren (München JurBüro 10, 144). Ist bereits ein Titel ergangen, kann der Scheinbeklagte die dagegen eröffneten **Rechtsmittel** einlegen (BGH NJW-RR 95, 764 f; Saarbr OLGR 97, 253), was hier wegen der erstrebten Sachentscheidung die Einschaltung eines Anwalts (§ 78 I) erfordert. Den Zustellungsempfänger kann der Kläger – was bei einer Rechtsnachfolge sachgerecht erschiene – durch eine ausdrückliche Erklärung zum Beklagten bestimmen (BGH NJW 94, 3232 f). Zwecks Einleitung des Rechtsstreits gegen den von dem Kl bezeichneten »richtigen« Beklagten ist eine fehlerfreie Zustellung an diese Person erforderlich, es sei denn, der Zustellungsmangel wird gem § 295 durch rügelose Einlassung geheilt (BGH NJW 94, 3232 f). Für eine Parteiberichtigung ist kein Raum, weil bei einer Fehlzustellung ein Bekl gar nicht vorhanden ist. Gegen einen Berichtigungsbeschluss kann die Scheinpartei nach dem **Grundsatz der Meistbegünstigung** sofortige Beschwerde (§ 319 III) einlegen (Stuttg NJW-RR 99, 216).

- 8 **3. Identität von Partei und als Partei Auftretendem.** Im Parteiprozess hat das Gericht vAw, im Anwaltsprozess nur auf Rüge (§ 88 II) einer Partei (Nürnberg OLGZ 87, 482, 485; St/J/Bork Vorb Rn 13; Zö/Vollkommer Vor § 50 Rn 10; aA Musielak/Weth Rn 11) Zweifel nachzugehen, ob die im Verfahren auftretende Person mit der Partei identisch ist. Besteht zwischen den Beteiligten Einvernehmen, dass der Handelnde nicht mit der Partei identisch ist, sind die von ihm vorgenommenen Prozesshandlungen unbeachtlich. Der Handelnde scheidet ohne die Notwendigkeit einer richterlichen Entscheidung aus dem Prozess aus; auf Antrag kann dies durch einen klarstellenden Beschl verlaubar werden (Musielak/Weth Rn 11). Ein Streit über die Identität ist durch Zwischenurteil zu entscheiden, das mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar ist: Wird die Identität verneint, ist der Handelnde durch **unechtes Zwischenurteil** (§ 71) aus dem Prozess zu verweisen. Falls der Handelnde mit der Partei identisch ist, wird dies durch ein **echtes Zwischenurteil** (§ 303) festgestellt (Zö/Vollkommer Vor § 50 Rn 10). Prozesshandlungen des fälschlich Auftretenden wirken nicht zu Lasten der wahren Partei, können von ihr aber genehmigt werden. Ein ohne Aufdeckung der fehlenden Identität ergangenes Urte erzeugt formelle und materielle **Rechtskraft** zum Nachteil der richtigen Partei, kann von ihr aber gem §§ 547 Nr 4, 579 Nr 4 beseitigt werden.
- 9 **4. Nichtexistente Partei.** Die Existenz und damit die Parteifähigkeit jeder an einem Rechtsstreit beteiligten Partei gehört zu den Prozessvoraussetzungen, deren Mangel das Gericht auch in der Revisionsinstanz vAw zu berücksichtigen hat und ohne die ein Sachurteil nicht ergehen darf (BGH WM 10, 2380 Rn 16). Eine Klage ist als unzulässig abzuweisen, wenn die Partei, für oder gegen die geklagt wird, nicht existiert (BGHZ 24, 91, 94). Existiert die klagende Partei nicht, trifft die **Kostenlast** den, der das Verfahren in Gang gesetzt hat (BGH NJW 01, 1056, 1060; NJW-RR 99, 1554). Der Kl hat die Kosten zu tragen, wenn der Beklagte nicht existiert (Stuttg OLGR 05, 525). Eine Zustellung ist ggü einer nichtexistierenden Partei wirkungslos (BGH NJW 02, 3111). Entsprechend verhält es sich für ein Urte, was durch **Rechtsmittel** (§§ 547 Nr 4) und **Rechtsbehelfe** (579 Nr 4) geklärt werden kann (BGH MDR 59, 121). Die nicht existierende Partei ist als Beklagte insoweit parteifähig, als sie ihre Nichtexistenz behauptet (BGH NJW 08, 527; 08, 528; NJW-RR 04, 1505 f). In diesem Fall können auch zu ihren Gunsten – faktisch der für sie Auftretenden – Kosten festgesetzt (§§ 103, 104) werden (BGH NJW 08, 527; 08, 528, 529; NJW-RR 04, 1505 f; Saarbr OLGR 02, 259 f). Dagegen ist der nicht existierenden Partei die fiktive Parteifähigkeit zu versagen, wenn sie nur Einwände zur Sache erhebt, aber das Gericht ihre Nichtexistenz feststellt (BGH NJW-RR 04, 1505 f). Behauptet die vorinstanzlich unterlegene Partei ihre Existenz, kann sie mit einem Rechtsmittel neben der Geltendmachung der Parteifähigkeit (BGH WM 10, 2380 Rn 7) auch ihren materiellen Anspruch verfolgen (BGH NJW 10, 3100 Rn 9). Bis zur Erledigung des Streits über ihre Existenz ist die Partei als existent zu behandeln (BGH WM 10, 2380 Rn 7). Eine Klage gegen eine nicht existierende Partei liegt auch vor, wenn der Beklagte verstorben oder die beklagte GmbH gelöscht worden ist (Stuttg OLGR 05, 525).
- 10 **C. Parteifähigkeit. I. Begriff.** Die Parteifähigkeit meint die Fähigkeit, zulässigerweise Aktiv- oder Passivobjekt eines Prozesses sein zu können, mithin die rechtliche Befugnis, am Urteilsverfahren als Kl oder Bekl, am Beschlussverfahren als Antragsteller oder Antragsgegner und am Vollstreckungsverfahren als Gläubiger

oder Schuldner beteiligt zu sein. Parteifähig ist gem § 50 I, wer rechtsfähig ist. Damit beruht das Prozessrecht auf einem **Gleichlauf von Rechtsfähigkeit und Parteifähigkeit** (BGHZ 122, 342, 345 = NJW 93, 2307). Im Falle einer Klageerhebung durch einen nicht Parteifähigen sind die Kosten demjenigen aufzubürden, der das Verfahren eingeleitet hat (Ddorf MDR 77, 759).

1. Sachurteilsvoraussetzung. Eine Klage ist als **unzulässig abzuweisen**, wenn dem Kl oder dem Beklagten die Parteifähigkeit fehlt. Diese Behandlung der Klage zeigt, dass ein nicht rechtsfähiges Gebilde (Prozess-)Partei, nur eben nicht parteifähig ist. Die Parteifähigkeit ist eine in jeder Lage des Verfahrens vAw zur prüfende, weder Rügeverzicht (§ 295 II) noch Präklusion (BGHZ 159, 94, 98 f = NJW 04, 2523 f) zugängliche Sachurteilsvoraussetzung, so dass ein Sachurteil nur im Falle der Parteifähigkeit von Kl und Beklagtem erwirkt werden kann. Die Parteifähigkeit muss spätestens im Zeitpunkt der **letzten mündlichen Verhandlung** – und sei es in der Revisionsinstanz – vorliegen. Darum ist eine Klage auch dann unzulässig, wenn der Beklagte erst im Laufe des Rechtsstreits – etwa bei Vollbeendigung einer Gesellschaft – die Rechtsfähigkeit verliert (BGHZ 74, 212, 214 = NJW 79, 1592). Der Kl kann in einer solchen Konstellation einer Klageabweisung durch einen Erledigungsantrag zuvorkommen (BGH NJW 82, 238). Freilich dürfte, solange ein Prozess gegen eine Gesellschaft schwebt, wegen der noch nicht abgeschlossenen Schuldenberichtigung eine Vollbeendigung ausscheiden (BAG NJW 82, 1831). Der Mangel der Parteifähigkeit kann durch die im Verfahren rechtsfähig gewordene Partei – noch in der Revisionsinstanz – genehmigt werden (BGHZ 51, 27, 29 = NJW 69, 188). Der Verlust der Parteifähigkeit unterbricht den Rechtsstreit (§ 239), es sei denn, die Partei ist anwaltlich vertreten (§ 246, BGH NJW-RR 86, 394).

2. Prozesshandlungsvoraussetzung. Die Parteifähigkeit ist neben der Prozessfähigkeit (§ 51) und der Postulationsfähigkeit, der – in familiengerichtlichen und sonstigen Verfahren ab der Landgerichtsebene Anwälten vorbehaltenen (§ 78 I, II) – Fähigkeit, rechtswirksam prozessual zu agieren, Prozesshandlungsvoraussetzung. Fehlt die Parteifähigkeit, sind für oder gegen die Partei vorgenommene Prozesshandlungen unwirksam, können aber nach Erwerb der Parteifähigkeit von ihr rückwirkend – auch stillschweigend durch Fortsetzung des Verfahrens – genehmigt werden (BGH NJW 92, 2575). Wird die **Genehmigung**, die auch noch in der Revisionsinstanz erteilt werden kann (BGHZ 41, 104, 106 = NJW 64, 1129; BGHZ 51, 27, 29 = NJW 69, 188), aber auch unter den Gesichtspunkt von Treu und Glauben nicht erteilt werden muss (R/S/G § 43 Rn 41), verweigert, ist die Klage als unzulässig abzuweisen.

3. Streit um Parteifähigkeit. Sofern ein Parteiunfähiger behauptet, parteifähig zu sein, gilt er für die Auseinandersetzung über seine Parteifähigkeit als parteifähig (BGH NJW 93, 2942, 2944; 82, 238). Im sog **Zulassungsstreit** kann der Parteiunfähige einen Anwalt beauftragen und Rechtsmittel gegen eine Entscheidung einlegen, die ihm die Parteifähigkeit abspricht (BGHZ 74, 212, 215 = NJW 79, 1592; BGHZ 24, 91, 94 = NJW 57, 989). Ebenso kann er einer auf den Wegfall der Parteifähigkeit gestützten Erledigung widersprechen, um eine Sachentscheidung zu erwirken (BGH NJW-RR 96, 806; 86, 394). Das Gericht kann über die Parteifähigkeit, falls es sie bejaht, durch Zwischenurteil (§§ 280 II, 303) oder durch Endurteil, was sich bei einer Verneinung anbietet, befinden. Bestätigt das Rechtsmittelgericht die fehlende Parteifähigkeit, so ist das Rechtsmittel der nicht rechtsfähigen Partei als unbegründet – nicht etwa unzulässig – zurückzuweisen (BGHZ 74, 212, 215 = NJW 79, 1592; BGHZ 24, 91, 94 = NJW 57, 989). Diese Grundsätze gelten auch im Streit um die Existenz einer Partei (BGH NJW-RR 04, 1505 f; Saarbr OLGR 02, 259).

II. Natürliche Personen. Alle Menschen sind mit der Vollendung der Geburt (§ 1 BGB) rechtsfähig, sofern sie in diesem Augenblick gelebt haben, ohne dass es auf eine dauernde Lebensfähigkeit ankommt. Die Rechtsfähigkeit endet mit dem Tod, bei Verschollenen mit der Todeserklärung. Die **Leibesfrucht** (nasciturus) genießt keine volle Rechtsfähigkeit, aber vielfach unter der Bedingung einer späteren Lebendgeburt gesetzlichen Schutz (§§ 844 II 2, 1594 IV, 1615o I 2, 1712–1714, 1912, 1923 II, 2043, 2108 BGB). Hinsichtlich dieser Rechte ist dem nasciturus Rechtsfähigkeit zuzubilligen, wobei die Rechte von dem gesetzlichen Vertreter, den künftigen Eltern (§ 1912 II BGB) bzw einem Pfleger (§ 1912 I BGB), zu verfolgen sind. Tiere sind zwar keine Sachen (§ 90a BGB), freilich nicht parteifähig. Die Parteifähigkeit von **Ausländern** bestimmt sich nach dem Heimatrecht (Art 7 RGBGB).

III. Juristische Personen des öffentlichen Rechts. Rechts- und Parteifähigkeit kommt allen **Gebietskörperschaften** des öffentlichen Rechts, der Bundesrepublik Deutschland, den Bundesländern wie auch den Kommunen (Kreise, Städte und Gemeinden) zu. Entsprechendes gilt für sonstige rechtsfähige **Körperschaften** (Industrie- und Handelskammern, Handwerksinnungen, § 53 HandwO, Kreishandwerkerschaften)

ten, § 86 ff HandwO, andere berufsständische Kammern etwa der Anwälte, Notare, Ärzte, Tierärzte, Apotheker, Jagdgenossenschaften, Universitäten, aber nicht die Universitätsklinik: BGHZ 96, 360, 363; 77, 11, 15), **Anstalten** (Kreissparkasse: BGHZ 127, 378, 381, Sozialversicherungsträger) und **Stiftungen** des öffentlichen Rechts (Conterganstiftung, Stiftung für HIV-Infizierte). Ein noch im Entstehen befindlicher kommunaler Zweckverband kann als GbR oder nicht rechtsfähiger Verein anzusehen sein (BGH NJW 01, 748 f). Rechts- und parteifähig sind auch **kirchliche Körperschaften** (Art 140 GG, 137 VWRV): Diözese bzw Bistum (BGHZ 161, 216, 219 f = NJW 05, 978; BGHZ 124, 173, 175 = NJW 94, 245), Heilsarmee (BGHZ 154, 306, 309), Synagogengemeinde (BVerwG NJW 98, 253). Die Zeugen Jehovas gehören nicht zu den anerkannten Religionsgesellschaften, können sich aber als eV organisieren (BVerfGE 102, 373, 383). Soweit juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger privater Rechts und Verbindlichkeiten sind, bezeichnet man sie als **Fiskus**. Partei ist stets die jeweilige Gebietskörperschaft, nicht eine einzelne Behörde, es sei denn, ihr wird kraft besonderer Regelung (§§ 61 Nr 3 VwGO, 63 I FGO, 70 Nr 3 SGG, 10 Nr 3 SGB X) die Parteifähigkeit zuerkannt (BGH NJW-RR 08, 717, 718 Rn 14). Jugendamt und Träger der gesetzlichen Rentenversicherung können im familiengerichtlichen Verfahren beteiligt sein.

16 IV. Juristische Personen des Privatrechts. Rechtsfähige juristische Personen des Privatrechts sind zugleich parteifähig. Dies sind der Idealverein nach Eintragung (§§ 21, 55 BGB), Vereine mit wirtschaftlicher Zielsetzung nach Verleihung der Rechtsfähigkeit (§ 22 BGB), Stiftungen nach Genehmigung (§ 80 BGB), AG (§ 1 AktG), KGaA (§ 278 AktG), GmbH (§ 13 GmbHG), Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft (§ 17 GenG) und der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 15 VAG). Eine Gesellschaft ist nicht parteifähig, wenn ihr **Gesellschaftsvertrag unwirksam** ist, weil der Gesellschaftszweck gegen § 3 und § 2 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 RDG verstößt. Dies ist der Fall, wenn die Gesellschaft zu dem alleinigen Zweck gegründet wurde, als eigenständiges Geschäft fremde oder auf fremde Rechnung abgetretene Forderungen für ihre Gesellschafter einzuziehen (Inkassodienstleistung), wobei diese weiterhin das volle wirtschaftliche Risiko der Beitreibbarkeit ihrer Forderungen zu tragen haben (BGH WM 13, 1559 Rn 2 ff).

17 1. werdende juristische Person. Juristische Personen entstehen in einem gestreckten Verfahren, das mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages – der Errichtung – beginnt und seine Vollendung mit der Eintragung im Handelsregister erfährt. In der Phase zwischen Abschluss des Gesellschaftsvertrages und Eintragung in das Handelsregister existiert eine **Vorgesellschaft** (Vor-GmbH, Vor-AG, Vor-Gen), auf die als notwendige Vorstufe die Bestimmungen der mit der Eintragung entstehenden juristischen Person anzuwenden sind (BGHZ 120, 103, 105 f = NJW 93, 459; BGHZ 117, 323, 326 = NJW 92, 1824). Die Vorgesellschaft ist sowohl **aktiv** (BGH NJW-RR 04, 258; NJW 98, 1079 f) als auch **passiv** (BGHZ 79, 239, 241 = NJW 81, 873) parteifähig. Die Vor-Gesellschaft bleibt auch nach Aufgabe der Eintragungsabsicht rechts- und parteifähig, weil sie als Liquiditätsgesellschaft bis zur selbständigen Abwicklung oder, wenn die Gesellschafter sie weiterführen, als Personengesellschaft fortbesteht (BGH NJW 08, 2441, 2442 Rn 6). Die Rücknahme des Eintragungsantrags berührt nicht die Rechtsfähigkeit der Vorgesellschaft, wenn die Gesellschafter in Anwendung von §§ 60 ff GmbHG deren Liquidation betreiben (BGH NJW 08, 2441, 2442 Rn 6; 98, 1079 f; aA Köln BB 97, 1119). Führen indes die Gesellschafter den Gewerbetrieb nach Aufgabe des Eintragungsantrags weiter, handelt es sich nicht mehr um eine nach dem Recht der einzutragenden Gesellschaft rechtsfähige Vorgesellschaft, sondern um einen (rechtsfähigen) Personenzusammenschluss, der entsprechend dem Gesellschaftszweck dem Recht der GbR oder OHG unterliegt (BGH NJW 98, 1079 f). Eine den Abschluss des Gesellschaftsvertrages vorbereitende Personenvereinigung bildet eine von der erst mit dem Abschluss des Gesellschaftsvertrages entstehenden Vorgesellschaft zu unterscheidende **Vorgründungsgesellschaft**, die als GbR oder OHG rechtsfähig ist.

18 2. Untergang der juristischen Person. Die juristische Person endet nicht mit ihrer **Auflösung**, die von den Gesellschaftern beschlossen oder in bestimmten Fällen gerichtlich angeordnet werden kann (vgl §§ 262 AktG, 60 GmbHG, 78 ff GenG, 131, 161 II HGB, 41, 49 II BGB), sondern tritt zunächst mit dem Zweck der Abwicklung in das **Liquidationsstadium**. In dieser Phase bleibt die Gesellschaft rechts- und parteifähig (BAG NJW 88, 2637; BGH WM 80, 1431). Tatsächlich verliert die Gesellschaft ihre weder durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch eine Registerlöschung tangierte Rechts- und Parteifähigkeit erst mit der **Vollbeendigung** (BGH NJW 96, 2035; 95, 196; NZG 12, 916 Rn 27; Karlsruh NJW 12, 2204, 2205). Sie verwirklicht sich als **Doppeltatbestand** mit der Vermögenslosigkeit der aufgelösten Gesellschaft (BGHZ 94, 105, 108; 74, 212 f = NJW 79, 1592; BGH NJW 95, 196) und ihrer Löschung im jeweiligen Register (BGH DB 10, 2719 Rn 22; Musielak/Weth Rn 18). Nach herkömmlicher Ansicht des BGH wird eine Klage unzu-

lässig, falls die Gesellschaft im Laufe des Rechtsstreits (**unstr**) vermögenslos wird (BGHZ 74, 212 f = NJW 79, 1592; BGH NJW 82, 238; RR 11, 115 Rn 22). Dieser Grundsatz begegnet nicht zu Unrecht Bedenken, weil bis zum Abschluss des schwebenden Prozesses eine Abwicklung nebst Vermögensverteilung und damit eine Vollbeendigung gar nicht erfolgen darf (BAG NJW 82, 1831; *Bork* JZ 91, 848 ff). Ob diese Auffassung noch der einheitlichen Auffassung des BGH entspricht, erscheint überdies ungesichert, weil nunmehr entschieden wurde, dass der durch die Klageabweisung **im konkreten Rechtsstreit** begründete Kostenerstattungsanspruch der Gesellschaft der Annahme ihrer Vermögenslosigkeit entgegensteht (BGHZ 159, 94, 101 = NJW 04, 2523f). Dessen ungeachtet scheidet die Parteifähigkeit der Gesellschaft in einem Aktivprozess wegen der von ihr in Anspruch genommenen Forderung nicht an der Vermögenslosigkeit (BGH RR 11, 115 Rn 22; NZG 12, 916 Rn 27). Demgegenüber bleibt die Parteifähigkeit im Passivprozess bereits infolge der bloßen Behauptung des Klägers erhalten, dass die Gesellschaft noch über Vermögenswerte verfügt (BGH RR 11, 115 Rn 22; BGH DB 10, 2719 Rn 22; NZG 12, 916 Rn 27). Ebenso verhält es sich, wenn sich umgekehrt die Gesellschaft in der Klägerrolle eines Vermögensrechts berührt (BGHZ 48, 303, 307 = NJW 68, 297; BGHZ 75, 178, 182 f; BGH NJW-RR 91, 660). Ist der Anspruch der vermögenslosen Gesellschaft nicht gegeben, wird ihre Klage als unbegründet und nicht etwa als unzulässig abgewiesen (BGH DB 59, 110). Trotz Vermögenslosigkeit verliert die Gesellschaft jedenfalls nicht ihre Parteifähigkeit, falls keine Zahlung begehrt, sondern gegen sie ein Anspruch auf Zeugniserteilung oder Feststellung der Unwirksamkeit einer Kündigung geltend gemacht wird (BAG NJW 82, 1831). Ferner kann sich nach Löschung und Vollbeendigung, falls unbekannte Vermögensgegenstände auftauchen, bei der Gesellschaft ein nachträglicher Abwicklungsbedarf (**Nachtragsliquidation**: §§ 264 II, 273 IV AktG, 66 V GmbHG) ergeben, der zum Wiederaufleben ihrer Parteifähigkeit führt (BGH MDR 95, 529; BGH, Urt v 29.9.11 – VII ZR 162/09 Rn 23). Wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt, bleibt die Gesellschaft parteifähig, sofern sie gleichwohl über Vermögen verfügt (BGHZ 94, 105, 108; BAG NJW 88, 2637), zumal Masselosigkeit nicht mit Vermögenslosigkeit gleichzusetzen ist (BGH NJW 95, 196). Entsprechendes gilt im Fall der Löschung einer GmbH wegen Vermögenslosigkeit (§ 394 FamFG) bei Vorhandensein von Vermögensgegenständen (BGH NJW 03, 2231 f). Ist eine GmbH infolge Vermögenslosigkeit und Löschung nicht mehr existent, bleibt eine GmbH % Co KG, deren Komplementärin die untergegangene GmbH war, als KG in Liquidation ohne persönlich haftenden Gesellschafter bestehen (BGH DB 2010, 2719 Rn 31). Die Parteifähigkeit einer nach englischem Recht gegründeten Limited endet mit ihrer Löschung im englischen Gesellschaftsregister. Eine von der Gesellschaft nach ihrer Löschung eingelegte Berufung ist unzulässig (KG NJW 14, 2737).

3. Organstreitigkeiten. Als gesetzliche Vertreter der juristischen Person haben deren Organe keine Parteistellung. Ihnen wird verbreitet die Parteistellung zugebilligt, sofern sie eigenen Rechte gegen ein anderes Organ oder die Gesellschaft verfolgen (*Zö/Vollkommer* Rn 25; *Hommelhoff* ZHR 143 (79), 305 ff; abl BGHZ 122, 342, 345). Eher dürfte sich in diesen Fällen eine **Feststellungsklage des Gesellschafters** anbieten, mit der er die Rechtmäßigkeit des Organhandelns einer Überprüfung unterzieht (BGHZ 164, 249, 254 f, 258 f = NJW 06, 374).

V. Nicht voll rechtsfähige, aber parteifähige Gesellschaften. 1. Handelsgesellschaften. Die OHG ist zwar keine juristische Person, aber gem § 124 I HGB rechts- und parteifähig. Ein Gesellschafterwechsel während des Prozesses ist ohne weiteres möglich. Im Prozess der OHG kann ein Gesellschafter sich als Nebenintervenient beteiligen. Ein nicht vertretungsberechtigter Gesellschafter kann als Zeuge, ein vertretungsberechtigter als Partei (§ 455) vernommen werden. Aus einem gegen die OHG erwirkten Titel kann nur in ihr Vermögen, nicht auch das ihrer Gesellschafter vollstreckt werden (BGHZ 62, 131, 132 f = NJW 74, 750). Ihre **Auflösung** berührt nicht die Rechtsfähigkeit der OHG, wobei die Liquidation Auswirkungen auf die Vertretungsverhältnisse (§ 146 HGB) und den Fortgang des Prozesses (§§ 170 III, 241, 246: Aussetzung) haben kann. Erreicht die beklagte OHG während des Rechtsstreits das Stadium der **Vollbeendigung**, kann der Kl die Sache für erledigt erklären oder im Wege des Parteiwechsels gegen die Gesellschafter vorgehen (BGHZ 62, 131 = NJW 74, 750; BGH NJW 82, 238). Einen Aktivprozess der voll beendeten OHG können die Gesellschafter gem § 265 als notwendige Streitgenossen mit dem Antrag fortsetzen, Leistung an den iRd Auseinandersetzung berechtigten Gesellschafter zu erbringen. Für die **KG** gelten dieselben Rechtsgrundsätze (§ 161 II HGB).

2. Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Nach der Grundsatzentscheidung BGHZ 146, 341 = NJW 01, 1056 ist die GbR – entgegen früherem Verständnis – rechtsfähig, soweit sie durch Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet, und in diesem Rahmen im Zivilprozess **aktiv und passiv partei-**

fähig (ebenso BGHZ 154, 88, 94; 151, 204, 206; NJW 06, 2191; 03, 1445 f). Falls sie im Außenrechtsverkehr tätig wird, ist die GbR ohne Rücksicht auf ihre Größe, die Zahl der Gesellschafter, die Führung eines Namens oder die Funktion als Unternehmensträger rechts- und parteifähig. Im Prozess ist nur die GbR Partei, ein auf die Gesellschafter lautendes Rubrum ist entsprechend zu berichtigen (BGH NJW 03, 1043; BAG 07, 3739, 3740). Da allein die GbR Partei ist, sind die Gesellschafter keine Streitgenossen, können freilich aufgrund ihrer persönlichen Haftung zugleich neben der GbR verklagt werden (vgl BGHZ 146, 341, 357 = NJW 01, 1056, 1060). Die GbR ist, ohne dass bei zweifelsfreier Identifizierbarkeit Ungenauigkeiten schaden, im Aktiv- und Passivprozess unter ihrem Namen (»Sommerresidenz GbR«) und (möglichst § 130) dem Hinweis auf ihre Vertretungsverhältnisse zu kennzeichnen. Hat sie keinen Namen, ist sie mit Hilfe der Namen ihrer Gesellschafter (»GbR bestehend aus Müller, Maier« oder »Müller, Maier in GbR«) zu individualisieren; dabei ist die Klarstellung ratsam, dass die GbR und nicht ihre Gesellschafter Partei sind (K. Schmidt NJW 01, 993, 999; Wieser MDR 01, 421; vgl BAG NJW 07, 3739, 3740). Ohne Bedeutung für die Parteifähigkeit ist ein im Laufe des Rechtsstreits eingetretener Gesellschafterwechsel. Unproblematisch ist ein Rechtsstreit zwischen dem Gesellschafter und der GbR möglich. Auch wenn der GbR Rechtsfähigkeit zukommt, kann ein Gläubiger an ihrer Stelle die Gesellschafter gesamtschuldnerisch verklagen (BGH NJW 07, 2257). Eine Arbeitsgemeinschaft nach § 44b SGB II ist in Anlehnung an diese Grundsätze im Zivilprozess rechts- und parteifähig (BGH VersR 2010, 346 Rn 10). Die **Zwangsvollstreckung** kann aus dem gegen die GbR oder sämtliche Gesellschafter ergangenen Urte in das Gesellschaftsvermögen betrieben werden (BGHZ 146, 341, 356 = NJW 01, 1056, 1060; BGH NJW 06, 2191; 04, 3632, 3634). Handelt es sich tatsächlich um die Klage einer nicht parteifähigen **Innengesellschaft**, hat derjenige die Kosten der als unzulässig abzuweisenden Klage zu tragen, der den Prozess als Vertreter angestoßen hat (BGHZ 146, 341, 357 = NJW 01, 1056, 1060). http://www.juris.de/jportal/portal/t/2oaq/page/jurisw.psm1?doc.hl=1&doc.id=JURE130012975&documentnumber=2&numberofresults=1291&showdoccase=1&doc.part=L¶mfromHL=true-rd_1

- 22 **3. Weitere Gesellschaften.** Die Reederei ist parteifähig (§ 489 HGB; BGH MDR 60, 665). Entsprechendes gilt für PartnerG (§§ 7 II PartGG, 124 HGB; BFH NJW 99, 2062), die als eigenständige Gesellschaftsform den Zusammenschluss von Freiberuflern ermöglicht.
- 23 **VI. Ausländische Gesellschaften. 1. Europäische Vereinigungen und Gesellschaften.** In nationales Recht transformierte EU-Richtlinien schaffen die Möglichkeit, europaweit gleichen Rechtsgrundlagen unterliegende Gesellschaften zu bilden. Die **Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)**, die freiberuflich, nicht gewerblich tätigen, mindestens zwei Mitgliedsstaaten angehörenden Personen offensteht, gilt als Handelsgesellschaft (§ 1 Hs 2 EWIV-AG). Sie ist folglich (§ 124 HGB) **aktiv und passiv** parteifähig. Ferner sind die **Europäische Gesellschaft (SE)** (SEEG v 22.12.04, BGBl I, 3675) und die **Europäische Genossenschaft (SCE)** (SCEAG v 14.8.06, BGBl I, 1911) parteifähig.
- 24 **2. Gesellschaften aus EU-Mitgliedsstaaten.** Die nach deutschen IPR maßgebliche **Sitztheorie** knüpft im Unterschied zur **Gründungstheorie**, die auf die Rechtsordnung am Ort der Gründung abstellt, für die Beurteilung der Rechts- und Parteifähigkeit an die Rechtsordnung an, wo die Gesellschaft tatsächlich ihren Verwaltungssitz unterhält. Danach verliert eine im Ausland wirksam gegründete Gesellschaft im Falle ihrer Sitzverlegung ins Inland ihre Rechts- und Parteifähigkeit und bedarf zu deren (Wieder-)Erwerb einer Neugründung nach Maßgabe des Inlandsrechts (BGHZ 97, 269 = NJW 86, 2194). Da der EuGH (NJW 03, 3331 – Inspire Art; 02, 3614 – Überseering) die Rechtsfolgen der Sitztheorie als mit der **Niederlassungsfreiheit** unvereinbar erachtet, ist sie jedenfalls für den Bereich des EU-Auslands obsolet. In Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung behalten im **EU-Ausland** wirksam gegründete Gesellschaften auch nach einer Sitzverlegung ins Inland ihre Rechts- und Parteifähigkeit (BGHZ 154, 185 = NJW 03, 1461: Niederländische »BV«; BGH NJW 05, 1648: Englische »Ltd«; NJW-RR 04, 1618: US-Amerikanische »InC«). Diese Grundsätze gelten infolge des EWR-Abkommens auch für Gesellschaften der **EFTA-Staaten** Island, Norwegen und Liechtenstein (BGHZ 164, 148 = NJW 05, 3351). Eine gelöschte Aktiengesellschaft liechtensteinischen Rechts bleibt für die Verfolgung vermögenswerter Ansprüche parteifähig, benötigt allerdings als gesetzlichen Vertreter einen vom zuständigen liechtensteinischen Gericht zu bestellenden Beistand (Karlsruh WM 13, 1276, 1277).
- 25 **3. Zweiseitige Abkommen.** Vorrang ggü einer Anknüpfung nach dem IPR genießen zwischenstaatliche Abkommen (vgl PWW/Brödermann/Wegen Rn 36 f vor Art 27 EGBGB; MüKoBGB/Kindler IntGesR Rn 308). Im Verhältnis zu den **Vereinigten Staaten** ist eine dort wirksam gegründete und noch bestehende

Kapitalgesellschaft im Inland gleichgültig, wo sich ihr tatsächlicher Verwaltungssitz befindet, rechtsfähig. Dies gilt auch dann, wenn in den Vereinigten Staaten keine nennenswerte Geschäftstätigkeit mehr entfaltet wird (BGHZ 153, 353 = NJW 03, 1607; BGHZ 159, 94, 100 = NJW 04, 2523 f; BGH NJW-RR 04, 1618; BB 04, 2595).

4. Drittstaaten. Sofern es um die Rechts- und Parteifähigkeit außerhalb von EU und EFTA gegründeter Gesellschaften – die Isle of Man und die Kanalinseln gehören wohlbemerkt nicht zum EU-Bereich – geht und zwischenstaatliche Abkommen mit dem Gründungsstaat nicht getroffen sind, dürfte weiter die **Sitztheorie** und nicht die Gründungstheorie einschlägig sein (*Kindler* NJW 03, 1079, *ders* BB 03, 812; aA *Eidenmüller* ZIP 02, 2231, 2244). Freilich ist die weitere Entwicklung in der Rechtsprechung offen. Die Problematik ist jedoch weitgehend entschärft, weil eine nach einer Auslandsgründung ins Inland verlegte und darum laut Sitztheorie nach ihrem Gründungsrecht nicht weiter rechts- und parteifähige Gesellschaft infolge ihrer Inlandsaktivitäten regelmäßig als **GbR** anzusehen ist, die rechtsfähig sowie aktiv und passiv parteifähig ist (BGHZ 151, 204 = NJW 02, 3539).

D. Parteifähigkeit von Verbänden und Vereinigungen. I. Nichtrechtsfähiger Verein. Die Unterscheidung zwischen dem eingetragenen, rechtsfähigen Verein (§§ 21, 55 BGB) und dem nicht eingetragenen nichtrechtsfähigen Verein (§ 54 S 1 BGB) fand ihre Fortsetzung idF des früheren § 50 II, der den letztgenannten Vereinigungen lediglich die **passive Parteifähigkeit** zuerkannte. Durch die zum 30.9.09 in Kraft getretene Neufassung des § 50 II wird dem nichtrechtsfähigen Verein ausdrücklich auch die **aktive Parteifähigkeit** zugebilligt. Der Ausschluss der aktiven Parteifähigkeit (vgl. noch BGHZ 109, 15 = NJW 90, 186) war schon zuvor durch die Rechtsentwicklung überholt. Den als nicht rechtsfähige Vereine organisierten **Gewerkschaften**, denen § 10 ArbGG in Arbeitsgerichtsverfahren die volle Parteifähigkeit verleiht, wurde bereits seit dem Jahre 1968 auch in Zivilverfahren die **allgemeine aktive Parteifähigkeit** zugebilligt (BGHZ 50, 325 = NJW 68, 1830; BGHZ 109, 15, 17 = NJW 90, 186). Nachdem die aktive und passive Parteifähigkeit der GbR außer Zweifel stand (BGHZ 146, 341 = NJW 01, 1056) und § 54 S 1 BGB auf das Recht der GbR verweist, konnte auch nach dem früheren Gesetzeswortlaut dem nichtrechtsfähigen Verein die aktive Parteifähigkeit nicht weiter vorenthalten werden (BGH NJW 08, 69, 74). Wie ein rechtsfähiger setzt auch ein nichtrechtsfähiger Verein eine körperschaftliche Struktur, die Unabhängigkeit vom Mitgliederwechsel, einen Gesamtnamen und eine längere Dauer voraus. Damit sind auch als nichtrechtsfähiger Verein geführte **Unterorganisationen** rechtsfähiger und nichtrechtsfähiger Vereine (Landesverband einer Gewerkschaft, Ortsverband einer Partei, Tennis- oder Ruderabteilung eines Sportvereins) uneingeschränkt parteifähig. Eine rechtlich selbständige Unterabteilung eines Hauptverbandes ist gegeben, sofern sie in wirtschaftlicher Selbständigkeit auf Dauer nach außen unter einem eigenen Namen Aufgaben durch eine eigene Organisation – Vorstand und Mitgliederversammlung – wahrnimmt. Es reicht aus, wenn die Untergliederung auf die Satzung des Hauptverbandes Bezug nimmt (BGHZ 90, 331 = NJW 84, 2223).

II. Wohnungseigentümergeinschaft. Abweichend von der früheren Rechtsprechung wird die Wohnungseigentümergeinschaft zwischenzeitlich als **rechts- und parteifähig** angesehen, soweit sie bei der **Verwaltung** des gemeinschaftlichen Eigentums am Rechtsverkehr teilnimmt, also das **Verwaltungsvermögen** betreffende Forderungen und Verbindlichkeiten im Streit stehen. Die Rechtsfähigkeit ist sowohl im Verhältnis zu außenstehenden Dritten als auch im Innenverhältnis zu den Wohnungseigentümern gegeben (BGHZ 163, 154, 177 f = NJW 05, 2061; 172, 42 = NJW 07, 1952; 172, 63, 69 = NJW 07, 1957), sofern etwa Beitragszahlung (BGH NJW 06, 2187 Tz 11; München NJW-RR 05, 1326) oder Schadensersatz (München NJW 06, 1293) verlangt wird. Die Gemeinschaft kann auch Ansprüche wegen Mängeln an der Bausubstanz des Gemeinschaftseigentums verfolgen (BGHZ 172, 63, 70 = NJW 07, 1957). Die Gemeinschaft kann in diesen Fällen ohne Rücksicht auf den Mitgliederbestand klagen und verklagt werden. Die Gemeinschaft ist unter Angabe des gemeinschaftlichen Grundstücks (»Wohnungseigentümergeinschaft X-Straße, vertreten durch den Verwalter Y«) – ohne die Notwendigkeit der Benennung der Miteigentümer – zu kennzeichnen. Das Verwaltungsvermögen umfasst nicht das Gemeinschaftseigentum und das Sondereigentum (BGHZ 163, 154, 177). Ansprüche auf Abwehr von Störungen sind darum von den Eigentümern zu verfolgen, es sei denn, die Gemeinschaft wurde – was auch bei sonstigen den Eigentümern zustehenden Ansprüchen wegen Mängeln des Sondereigentums (BGHZ 172, 42 = NJW 07, 1952) und aus einer hierfür erteilten Gewährleistungsbürgschaft (BGHZ 172, 63, 71 = NJW 07, 1957) möglich ist – durch einen Beschl der Eigentümer dazu ermächtigt (BGH NJW 06, 2187 Tz 12). Gegen die Gemeinschaft gerichtete Klagen können dem Verwalter zugestellt werden (§§ 27 II Nr 3 WEG, 170 I 1). **Anfechtungsklagen** gegen Beschlüsse sind

unter den Mitgliedern auszutragen (BGHZ 163, 154, 177 f). Die gewillkürte Prozessstandschaft für einen klageberechtigten Wohnungseigentümer ist auch bei der Beschlussanfechtungsklage möglich (BGH NJW-RR 2012, 1359). Werden vor Anerkennung der Teilrechts- und Parteifähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft die **Wohnungseigentümer gesamtschuldnerisch** auf Werklohn wegen Arbeiten am Gemeinschaftseigentum in Anspruch genommen, kann nicht allein wegen der Änderung der Rechtsprechung das Rubrum dahin berichtigt werden, dass die Wohnungseigentümergeinschaft verklagt ist. Es ist ein Parteiwechsel notwendig (BGH NJW 2011, 1453).

- 29 **III. Politische Parteien.** Die regelmäßig als nicht rechtsfähiger Verein geführten politischen Parteien sind gem § 3 S 1 PartG in **allen gerichtlichen Verfahren** gleich welchen Gerichtszweiges aktiv und passiv parteifähig (Zweibr NJW-RR 00, 749 f; *Kempfler* NJW 00, 3763). Dies gilt nach § 3 S 2 PartG auch für die Gebietsverbände der obersten Stufe. Die örtlichen Unterorganisationen sind nach den für nichtrechtsfähige Vereine geltenden Grundsätzen gleichfalls aktiv und passiv parteifähig. **Fractionen** des Bundestages und der Landtage sind uneingeschränkt parteifähig (Stuttg NJW-RR 04, 619; LG Bremen NJW-RR 92, 447).
- 30 **E. Nicht parteifähige Gebilde. I. Innengesellschaft.** Im Unterschied zur Außen-GbR (BGHZ 146, 341 = NJW 01, 1046; BAG NJW 07, 3739, 3740) ist eine Innengesellschaft weder aktiv noch passiv parteifähig. Charakteristika einer Innengesellschaft sind die **Nichtteilnahme am Rechtsverkehr** und der damit einhergehende **Verzicht auf die Bildung von Gesamthandsvermögen** (PWW/v. *Ditfurth* § 705 Rn 34; MüKoBGB/*Ulmer* § 705 Rn 275). Bei der Verfolgung von Ansprüchen einer Innengesellschaft bedarf es einer Klage aller Gesellschafter, während Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch eine Klage gegen alle Gesellschafter durchzusetzen sind (§ 62 I Alt 2; BGHZ 131, 376, 279 = NJW 96, 1060; BGH NJW 02, 291 f). Die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen erfordert ein gegen sämtliche Gesellschafter ergangenes Urte (§ 736). Als reine Innengesellschaft ist die **stille Gesellschaft** (§§ 230 ff HGB) nicht parteifähig.
- 31 **II. Gemeinschaften.** Schlichte **Bruchteilsgemeinschaften** (§§ 741 ff BGB) sind nicht rechts- und parteifähig (MüKoBGB/*K. Schmidt* § 741 Rn 3). Ebenso verhält es sich für die ohnehin nicht auf Dauer angelegte **Erbengemeinschaft** (BGH NJW 06, 3715). Der **Nachlass** als solcher kann nicht Partei sein. Nicht rechts- und parteifähig ist ferner die **Gütergemeinschaft**. Auch die **Insolvenzmasse** ist kein selbständiges Sondervermögen mit eigener Rechtspersönlichkeit (BGHZ 88, 331, 335). Falls sich eine Gemeinschaft eine korporative Verfassung gibt, kann eine Partei- und Rechtsfähigkeit erwogen werden (BGHZ 25, 311, 313 = NJW 57, 1800).
- 32 **III. Firma.** Der Kaufmann kann unter seiner Firma klagen und verklagt werden (§ 17 HGB). Träger der geltend gemachten Rechte und Verbindlichkeiten ist aber nicht die Firma, sondern stets, wer im **Zeitpunkt der Rechtshängigkeit** des prozessualen Anspruchs Inhaber der Firma ist. Erlischt die Firma während des Prozesses oder wird sie veräußert, bleibt der Inhaber unter seinem bürgerlichen Namen Partei. Das gegen einen Kaufmann unter seiner Firma erwirkte Urte ist in sein gesamtes Vermögen vollstreckbar. Träger einer **Zweigniederlassung** ist der Träger des Gesamtunternehmens; als bloßer Bestandteil dieses Unternehmens ist sie selbst nicht parteifähig. Der Unternehmensträger kann unter der Firma der Zweigniederlassung klagen und verklagt werden (BGHZ 4, 62, 65).
- 33 **F. Prozessführungsbefugnis. I. Begriff.** Die Prozessführungsbefugnis ist streng von den Begriffen der **Aktiv- und Passivlegitimation** zu trennen. Die im materiellen Recht angesiedelte und die **Begründetheit der Klage** betreffende Sachlegitimation besagt, dass der Gläubiger einer Forderung aktiv und der Schuldner der Forderung passiv legitimiert ist. Ist nicht der Kl, sondern ein Dritter Gläubiger der eingeklagten Forderung, wird die Klage mangels Aktivlegitimation als unbegründet abgewiesen. Ebenso wird eine Klage wegen fehlender Passivlegitimation als unbegründet abgewiesen, wenn der Kl zwar Gläubiger, nicht aber der Beklagte, sondern ein Dritter Forderungsschuldner ist. Die Prozessführungsbefugnis ist unproblematisch stets gegeben, wenn der Kl nach seinem Vorbringen ein in seiner Person begründetes **eigenes Recht** verfolgt. Der formelle Parteibegriff setzt den Kl jedoch auch in den Stand, ein **fremdes Recht** zum Gegenstand eines von ihm geführten Rechtsstreits zu machen. Da sich der Kl nicht nach eigenem Gutdünken zum Sachwalter fremder Interessen aufwerfen darf, ist in einem solchen Fall die Prozessführungsbefugnis als Gegenstück zur materiellrechtlichen Verfügungsbefugnis an besondere Voraussetzungen geknüpft. Unter der **Prozessführungsbefugnis** ist die Befugnis zu verstehen, ohne eigene materiellrechtliche Beziehung über das behauptete streitige **fremde Recht** als richtige Partei einen Prozess im eigenen Namen führen zu dürfen. Die Geltendmachung fremder Rechte wird als Prozessstandschaft bezeichnet: Beruht sie auf gesetzlicher Anord-

nung, handelt es sich um eine **gesetzliche Prozessstandschaft**, fußt sie auf einer Ermächtigung des Rechtsinhabers, liegt eine **gewillkürte Prozessstandschaft** vor. Die Prozessführungsbefugnis ist eine vAw zu prüfende **Sachurteilsvoraussetzung**, die spätestens zum Schluss der letzten mündlichen Verhandlung gegeben sein muss und deren Fehlen zur Abweisung der Klage als unzulässig führt (BGHZ 131, 90 f; 100, 217, 219; 99, 344, 347). Die Prozessführungsbefugnis ist keine **Prozesshandlungsvoraussetzung** (BGHZ 31, 279 f); freilich wirken Prozesshandlungen einer nicht berechtigten Partei nicht zum Nachteil der tatsächlich prozessführungsbefugten Partei.

II. Gesetzliche Prozessstandschaft. 1. Prozessrechtliche Ermächtigung. Veräußert der Kl die streitbefangene Sache oder tritt er die Klageforderung **nach Rechtshängigkeit** ab, verliert er zwar die Aktivlegitimation, ist aber gem § 265 berechtigt, in Prozessführungsbefugnis des **Erwerbers** bzw **Zessionars** den Rechtsstreit fortzusetzen. Zur Vermeidung einer Klageabweisung ist der Antrag auf Leistung an den nunmehr Berechtigten umzustellen (BGHZ 158, 295, 304 = NJW 04, 2152, 2154). Auch in den – nach Rechtshängigkeit verwirklichten – Fällen der Bestellung eines **Nießbrauchs** an dem streitbefangenen Gegenstand, seiner **Verpfändung** sowie der **Pfändung und Überweisung** der eingeklagten Forderung durch einen Gläubiger des Klägers führt dieser den Rechtsstreit für den Gläubiger mit der Maßgabe fort, dass der Antrag auf Leistung an den Gläubiger lautet (BGH NJW 86, 3206). § 265 ist bei einem Übergang gesetzlichen Unterhaltsforderungen (§ 94 I SGB XII) einschlägig (BGH NJW-RR 95, 1219). Nicht anwendbar ist die Bestimmung bei einem Wechsel oder einer Beendigung der Prozessführungsbefugnis (BGHZ 155, 38, 40 ff = NJW-RR 03, 1419). Erfährt der Beklagte nach Rechtshängigkeit von einer bereits vor dem Prozess erfolgten Forderungsabtretung (Situation des § 407 II BGB), kann er entweder mangels Sachlegitimation Abweisung der Klage beantragen oder den Rechtsstreit mit dem Zedenten als Prozessstandschafter des Zessionars, dem die Übernahme des Prozesse verwehrt ist, fortführen (R/S/G § 46 Rn 31 f).

2. Materiell-rechtliche Ermächtigung. Das durch §§ 1368, 1369 BGB begründete Revokationsrecht eines **Ehegatten**, die Unwirksamkeit von Verfügungen des anderen Ehegatten (§ 1365: Vermögen im ganzen; § 1369: Haushaltsgegenstände) geltend zu machen, ist eine Erscheinungsform der gesetzlichen Prozessstandschaft. Ebenso verhält es sich mit der Unterhaltsklage eines vertretungsberechtigten Elternteils für **Unterhaltsansprüche des minderjährigen Kindes** gegen den anderen Elternteil während des Getrenntlebens oder der Anhängigkeit der Ehesache (§ 1629 III; BGH NJW 83, 2084). Endet die gesetzliche Verfahrensstandschaft eines Elternteils mit Eintritt der **Volljährigkeit des Kindes**, so kann das Kind als Antragsteller in das Verfahren nur im Wege des nicht der Zustimmung des Antraggegners bedürftigen gewillkürten Beteiligtenwechsels eintreten (BGH NJW 13, 2595 Rn 7). Im Rahmen einer **Gütergemeinschaft** wird der Ehegatte, der das Gesamtgut verwaltet, in allen das Gesamtgut betreffenden gerichtlichen Verfahren als Prozessstandschafter tätig (§ 1422 BGB). Der nicht verwaltende Ehegatte ist in den Fällen der §§ 1428, 1429 S 2 zum Prozessstandschafter berufen. Der überlebende Ehegatte hat bei fortgesetzter Gütergemeinschaft für das Gesamtgut Prozessführungsbefugnis (§ 1487 BGB). Bei einer **Erbengemeinschaft** ermächtigt § 2039 BGB den einzelnen Erben zur Geltendmachung von Nachlassansprüchen gegen Dritte (R/S/G § 46 Rn 25), während die Bestimmung die Erhebung von Gestaltungsklagen nicht erfasst. Ansprüche einer Personengesellschaft (GbR, OHG, KG) aus dem Gesellschaftsverhältnis (Sozialansprüche) können von einzelnen Gesellschaftern zugunsten der Gesellschaft gegen Mitgesellschafter geltend gemacht werden (**actio pro socio**: BGH NJW 01, 1210; 92, 1890, 1892; 85, 2830 f). Scheidet der Gesellschafter nach Rechtshängigkeit der actio pro socio aus der Gesellschaft aus, wird die Klage ohne die Möglichkeit eines Rückgriffs auf § 265 unzulässig (Karlsruh NJW 95, 1296 f). Ansprüche der Gesellschaft gegen **Dritte** können von einzelnen Gesellschaftern durchgesetzt werden, wenn ein Gesellschafter unter Zurückstellung von Gesellschaftsinteressen in bewusstem Zusammenwirken mit dem Schuldner seine Beteiligung an der Geltendmachung der Gesellschaftsforderung verweigert (BGHZ 102, 152, 155 = NJW 88, 558 f; BGHZ 17, 340, 346 f = NJW 55, 1393 f; Saarbr OLGR 01, 90) oder ein Gesellschafter die Einziehung einer Forderung aus gesellschaftswidrigen Gründen ablehnt und der verklagte Schuldner an dem gesellschaftswidrigen Verhalten beteiligt ist (BGHZ 102, 152, 155 = NJW 88, 558 f; BGHZ 39, 14, 17 = NJW 63, 641, 643; DB 08, 1620, 1622 Rn 37; Saarbr OLGR 01, 90; St/J/Bork vor § 50 Rn 37a). Diese Voraussetzungen müssen positiv feststehen; lediglich erhebliche Anhaltspunkte für ihr Eingreifen genügen nicht (BGH DB 08, 1620, 1622 f Rn 38). Schließlich kann ein Gesellschafter aufgrund einer Notgeschäftsführung (analog § 744 II BGB) zum Forderungseinzug berechtigt sein (BGH DB 08, 1620, 1622 Rn 36; Saarbr OLGR 01, 90). Die unmittelbar auf § 744 II BGB gestützte Notprozessführung eines einzelnen **Bruchteilsberechtigten** (§§ 741 ff BGB) ist ein Fall der Prozess-

standschaft (BGHZ 110, 220, 224 = NJW 90, 1106; BGHZ 94, 117, 120 f = NJW 85, 1826). Der aus § 432 I 2 BGB vorgehende **Mitgläubiger** einer unteilbaren Leistung und der kraft § 1011 BGB Eigentümerrechte verfolgende **Miteigentümer** sind gesetzliche Prozessstandschafter (BGHZ 79, 245, 247 = NJW 81, 1079; BGH NJW 85, 2825; St/J/Bork Rn 37; aA Zö/Vollkommer Rn 26). Die Verfolgung von Urheberrechten durch **Verwertungsgesellschaften** (Gema, §§ 27 I 2 UrhG, 1, 6 WahrnG) und die Schutzklage des Verlegers anonymer Werke für den Urheber (§ 10 II 2 UrhG) vollziehen sich auf der Grundlage einer gesetzlichen Prozessstandschaft. Bei der **Überweisung einer gepfändeten Forderung** (§ 835) ist streitig, ob der Pfändungsgläubiger als Prozessstandschafter oder – was wohl vorzuziehen ist – ähnl wie Nießbraucher und vertraglicher Pfandgläubiger aufgrund einer ihm durch die Pfändung verliehenen **materiellen Verfügungsmacht** die Forderung gegen den Drittschuldner verfolgen kann (St/J/Bork Rn 36). Der Vollstreckungsschuldner kann auf Leistung an den Gläubiger klagen (BGHZ 147, 225 = NJW 01, 2179).

36 3. Prozessführung kraft Amtes. Nach der herrschenden **Amtstheorie** üben Verwalter fremden Vermögens als Inhaber eines privaten Amtes die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis des Vermögensinhabers in eigenem Namen und aus eigenem Recht und nicht als dessen Vertreter aus. Deshalb nimmt der Verwalter als gesetzlicher Prozessstandschafter die Rechte in eigener Parteistellung unter Ausschluss des Rechtsinhabers wahr (BGHZ 88, 331, 334 = NJW 84, 739; BGHZ 13, 203, 205 = NJW 54, 1036). Infolge einer gesetzlichen Amtsstellung ist die Prozessführung dem **Insolvenzverwalter** (§ 80 InsO; BGHZ 127, 156 = NJW 94, 3232; BGH ZInsO 13, 1146 Rn 11), im Fall des § 22 I InsO dem vorläufigen Insolvenzverwalter (nicht dem »schwachen« vorläufigen Insolvenzverwalter nach § 22 II InsO), dem **Zwangsverwalter** (§ 152 ZVG; BGHZ 155, 38, 41 f = NJW-RR 03, 1419), dem **Nachlassverwalter** (§§ 1985 I, 1984 I 3 BGB), dem **Testamentsvollstrecker** (§§ 2212, 2213 I 1 BGB) und dem **Nießbrauchsverwalter** (§ 1052 BGB) für Aktiv- und Passivprozesse zugewiesen. Dem Rechtsträger ist hinsichtlich der dem Amtswalter übertragenen Vermögensmasse die Prozessführungsbefugnis entzogen (BGHZ 79, 245, 248 = NJW 81, 1097). Die Prozessführungsbefugnis des Schuldners, dessen Partei- und Prozessfähigkeit ungeachtet des Insolvenzverfahrens erhalten bleibt (BGH ZInsO 13, 1146 Rn 11), wird nicht beschnitten, falls ein Rechtsstreit von vornherein oder nach einer Freigabe durch den Verwalter insolvenzfreies Vermögen betrifft (BGH ZInsO 13, 1146 Rn 12). Der Insolvenzverwalter bleibt nach Aufhebung des Verfahrens für solche Vermögensgegenstände prozessführungsbefugt, für die eine Nachtragsverteilung in Frage kommt (BGHZ 83, 102 = NJW 82, 1765). In der Person des Insolvenzverwalters ist eine subjektive Klagehäufung gegeben, sofern er als Verwalter mehrerer Vermögensmassen (KG und Komplementär-GmbH) auftritt. Falls Sicherungsgläubiger den Insolvenzverwalter zur Forderungseinziehung ermächtigen, kann seine Prozessführungsbefugnis aus einer gewillkürten Prozessstandschaft herrühren (BGH WM 03, 496 f). Ausnahmsweise ist der Testamentsvollstrecker, der selbst als Nachlassschuldner in Anspruch genommen wird, wegen des Verbots eines Insichprozesses von der an den Erben zurückfallenden Prozessführung ausgeschlossen (BGH MDR 03, 284). Passivprozesse können sowohl gegen den Testamentsverwalter als auch gegen den Erben als auch gegen beide (§ 2213 BGB) geführt werden (BGHZ 104, 1, 3 = NJW 88, 1390); Pflichtteilsansprüche können nur gegen den Erben verfolgt werden (BGHZ 51, 125, 129 = NJW 69, 424). Ein Testamentsvollstrecker kann weder im Wege der gewillkürten noch der gesetzlichen Prozessstandschaft vorgehen, wenn für das von ihm verfolgte, im Grundbuch eingetragene subjektiv-persönliche Vorkaufsrecht eine Übertragbarkeit o.ä. aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist (Celle RR 12, 1101). Die Prozessführungsbefugnis des Zwangsverwalters wird durch eine Aufhebung der Verwaltung **nach Rechtshängigkeit** nicht berührt (BGHZ 155, 38, 41 f; BGH NJW-RR 93, 442 f; 90, 1213 f; anders vor Rechtshängigkeit: BGH MDR 05, 1306). Wird die Zwangsverwaltung nach Rechtshängigkeit wegen Antragsrücknahme aufgehoben, entfällt hingegen die Prozessführungsbefugnis des Zwangsverwalters, sofern das Versteigerungsgericht in dem Aufhebungsbeschluss nichts anderes bestimmt (BGHZ 155, 38). Wird ein Zwangsverwaltungsverfahren nicht wegen Antragsrücknahme (§ 161 IV, § 29 ZVG) oder der vollständigen Befriedigung des Gläubigers (§ 161 II ZVG) aufgehoben, sondern weil das Grundstück in der Zwangsversteigerung zugeschlagen wurde, ist der Zwangsverwalter auch ohne entsprechende Ermächtigung im Aufhebungsbeschluss befugt, wegen Nutzungen aus der Zeit vor der Zuschlagserteilung Klage zu erheben, sofern der die Zwangsverwaltung betreibende Gläubiger im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Zuschlagsbeschlusses noch nicht vollständig befriedigt ist (BGH NJW 10, 3033).

37 4. Rechtsstellung des gesetzlichen Prozessstandschafters. Der Prozessstandschafter ist als Partei des Rechtsstreits mit allen prozessualen Befugnissen Herr des Verfahrens. Die gesetzliche Prozessstandschaft ist sowohl in **Aktiv- als auch in Passivprozessen** anerkannt, etwa bei Klagen gegen die Partei kraft Amtes, den

Verwalter des gemeinschaftlichen Vermögens (§ 1422 BGB) oder eines Sondervermögens (§ 1984 I 3 BGB). Der Rechtsträger ist Dritter und kann daher als Zeuge fungieren (BGH NJW-RR 88, 126 f). Streitig ist, inwiefern die Rechtskraft eines gegen den Prozessstandschafter ergangenen Urteils auch gegen den Rechtsinhaber wirkt. Bei der Veräußerung der streitbefangenen Sache (§ 265) sieht § 325 I eine Rechtskrafterstreckung auf den Rechtsnachfolger ausdrücklich vor. Wurde eine Forderung bereits vor Rechtshängigkeit abgetreten, gilt die Urteilswirkung des § 407 II BGB. Ansonsten ist eine **Rechtskrafterstreckung** auch auf den Rechtsträger anzunehmen, wenn dem Prozessstandschafter die alleinige Prozessführungsbefugnis unter Ausschluss des Rechtsinhabers zugewiesen ist wie in den Fällen der Partei kraft Amtes (Insolvenzverwalter, Nachlassverwalter, Testamentsvollstrecker: BGHZ 88, 331, 334 = NJW 84, 739; BGHZ 79, 245, 248 = NJW 81, 1097). Ist hingegen neben dem Prozessstandschafter auch der Rechtsträger selbst weiter prozessführungsbefugt, wirkt die Rechtskraft nicht gegen ihn (BGHZ 79, 245, 248 = NJW 81, 1097). Dies gilt etwa in den Fällen der §§ 432, 744 II und 1011 BGB. Die Klage eines einzelnen Miterben aus § 2039 BGB auf Leistung an alle Erben löst keine Rechtskrafterstreckung gegen die Erben aus (BGH WM 06, 1412 f), ebenso die Gesellschafterklage nicht zu Lasten der anderen Gesellschafter. Erstreckt sich die Rechtskraft auf den Rechtsinhaber, steht einer von ihm erhobenen Klage die Einrede der Rechtshängigkeit entgegen, falls der Prozessstandschafter vorher Klage erhoben hat (BGHZ 78, 1, 7 = NJW 80, 2463).

III. Gewillkürte Prozessstandschaft. Eine gewillkürte Prozessstandschaft – die Prozessführung im eigenen Namen über einen fremden schuld- oder sachenrechtlichen Anspruch – basiert auf einer von dem Rechtsträger dem Prozessstandschafter erteilten Ermächtigung (analog § 185 BGB) zur Prozessführung und bedarf als weiterer Voraussetzung eines berechtigten Eigeninteresses des Ermächtigten zur Prozessführung. Zulässig ist nur eine aktive, keine passive gewillkürte Prozessstandschaft (*Zö/Vollkommer* Vor § 50 Rn 43; *Musielak/Weth* § 51 Rn 26; aA v. *Zwoll* 1993 S. 164 ff; unentschieden BGH NJW 83, 684). Unbedenklich kann eine aktive Prozessstandschaft von Beklagtenseite etwa im Wege der Widerklage geführt werden. Eine von dem Titelgläubiger erteilte isolierte **Vollstreckungsstandschaft**, den titulierten Anspruch im eigenen Namen zu vollstrecken, scheidet an der Notwendigkeit einer Titelumschreibung nach § 727, die eine Rechtsnachfolge voraussetzt (BGHZ 92, 347, 349 = NJW 85, 809; BGHZ 120, 386, 395 f = NJW 93, 1396). Die Zulässigkeit einer gewillkürten Prozessstandschaft beurteilt sich bei einer **Auslandsberührung** nach deutschem Prozessrecht (*lex fori*; BGHZ 125, 196, 199 = NJW 94, 2549).

1. Voraussetzungen. a) Ermächtigung. Es kann dahin stehen, ob die Ermächtigung als bürgerlich-rechtliches Rechtsgeschäft (R/S/G § 46 Rn 33) oder mit der hM als Prozesshandlung (BGH NJW 89, 1933 f; *St/J/Bork* Vor § 50 Rn 43) zu qualifizieren ist. Erteilung, (Fort-)Bestand und Willensmängel der Ermächtigung bestimmen sich jedenfalls nach den **bürgerlich-rechtlichen Wirksamkeitsvoraussetzungen** (BGH NJW 00, 738 f). Die Erteilung kann – etwa bei identischem Gesellschafterbestand der klagenden und der ermächtigenden Gesellschaft (Ddorf NJW-RR 09, 1491, 1492) – konkludent erfolgen (BGH GRUR 08, 1108, 1112 Rn 52 f; NJW-RR 02, 1377 f; NJW 89, 1933 f), sich aber auch aus einer Vertragsauslegung (§§ 133, 157 BGB) ergeben: Die Abtretung eines Anspruchs auf Rückgewähr eines Grundstücks und die Auflassung des betroffenen Grundstücks rechtfertigen die Geltendmachung der Eigentümerrechte durch den Erwerber in gewillkürter Prozessstandschaft des Eigentümers (BGH 145, 383, 386 = NJW 01, 680); in der Übertragung der Abwicklung von Gewährleistungsansprüchen aus der Errichtung eines gemeinsamen Hauses auf den anderen Ehegatten liegt eine stillschweigende Ermächtigung (BGHZ 94, 117, 122 = NJW 85, 1826); ebenso verhält es sich, wenn der Rechtsinhaber die Prozessführung ausdrücklich – etwa durch seine Anwesenheit vor Gericht – billigt (BGH NJW-RR 88, 127); wird der Gesellschafter, der Ansprüche der GbR verfolgt, vom Geschäftsführer der GbR anwaltlich vertreten, kann von einer Ermächtigung seitens der GbR ausgegangen werden (BGH NJW-RR 02, 1377 f); ist der Geschäftsführer mit dem Kläger identisch, kann § 181 BGB entgegenstehen (Kobl NJW-RR 2014, 45); bei einer Sicherungsabtretung darf der Zedent auch ohne ausdrückliche Ermächtigung auf Leistung an den Zessionar klagen (BGHZ 128, 371, 379). Regelmäßig darf der Leasingnehmer kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche aus dem Beschaffungsvertrag als gewillkürter Prozessstandschafter verfolgen. Die Befugnis endet, wenn der Ermächtigende die Forderung abgetreten und die Abtretung offengelegt hat (BGH WM 14, 1050 Rn 12). Im Fall der Unwirksamkeit einer Abtretung kommt eine Umdeutung in eine Ermächtigung in Betracht (BGH MDR 03, 145). Bei einer **Verbandsklage** kann die Ermächtigung auf einer Satzungsregel in Verbindung mit einem dort vorgesehenen Mehrheitsbeschluß der Mitglieder beruhen (BGH NZG 11, 1305 Rn 21). Die jederzeit widerrufliche (BGH NJW 89, 1932 f; NJW-RR 86, 158; WM 14, 1050 Rn 8) Ermächtigung unterliegt nicht dem Anwaltszwang

(StJ/Bork Vor § 50 Rn 43) und kann bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung (BGH NJW-RR 93, 670) – freilich ohne Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Klageeinreichung (BGH NJW-RR 93, 670; NJW 58, 338 f; aA *Zö/Vollkommer* Vor § 50 Rn 45) – erteilt werden. Weder die Abtretung des Anspruchs durch den Rechtsinhaber nach Rechtshängigkeit noch die Insolvenzeröffnung über das Vermögen des Prozessstandschafters berührt die Gültigkeit der Ermächtigung (BGH NJW 89, 1932 f). Sie erlischt hingegen bei **Insolvenz des Rechtsinhabers** (BGH NJW 00, 738 f). Die Ermächtigung endet nach §§ 168 S 1, 673 BGB mit dem Tod des Prozessstandschafters und geht nicht auf dessen Erben über; der Rechtsinhaber tritt vielmehr im Wege gewillkürten Parteiwechsels in den Prozess ein (BGHZ 123, 132, 135 = NJW 93, 3073). Die Ermächtigung muss sich auf einen bestimmten Anspruch, bei einer Globalzession eine Vielzahl bestimmter Ansprüche (BGH NJW 95, 3186), beziehen, während eine **Generalermächtigung** für alle Rechtsstreitigkeiten einer bestimmten Art unwirksam ist (Köln WRP 85, 659; LG Berlin NJW-RR 93, 1234).

- 40 b) Übertragbarkeit der Prozessführungsbefugnis.** Eine gewillkürte Prozessstandschaft scheidet bei der Geltendmachung **höchstpersönlicher Rechtsgüter** aus (BGH NJW 83, 1559, 1561): Dazu gehören Schmerzensgeldansprüche (§ 253 BGB, BGH VersR 53, 498 f), Ansprüche wegen Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (BGH NJW 69, 1110 f), Ansprüche aus einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (BGH NJW 64, 2296, 2297 f) und der Anspruch des Erfinders auf Erfinderbenennung (BGH GRUR 78, 583, 585). Nach dem Tod des Berechtigten sind die Erben nicht gehindert, wegen einer Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts einem Dritten die Prozessführung zu übertragen (BGHZ 107, 384, 388 f = NJW 90, 1987). Soll eine unberechtigte **kommerzielle Namensverwertung** unterbunden werden, kann der Namensträger einem Dritten, dem er durch eine Lizenz die wirtschaftliche Verwertung seines Namens gestattet hat, die prozessuale Wahrnehmung seiner Rechte überlassen (BGHZ 119, 237, 240 = NJW 93, 918, 919 f). Ansonsten ist eine Ermächtigung wirksam, wenn der geltend gemachte Anspruch abtretbar ist oder zwar ein Abtretungsverbot besteht, aber das Recht zur Ausübung überlassen werden kann. **Sinn und Zweck eines Abtretungsverbots** entscheiden, ob es auch eine Ausübungsüberlassung verbietet (BGHZ 56, 228, 236 = NJW 71, 1715; BGH NJW 99, 3707 f; NJW 92, 1881, 1883). Dient ein vertragliches Abtretungsverbot der einheitlichen Abwicklung von Ansprüchen, darf es nicht durch eine gewillkürte Prozessstandschaft unterlaufen werden (BGH NJW 97, 3434 f). Umgekehrt steht ein Abtretungsverbot einer Ermächtigung nicht entgegen, wenn sie durch die gebündelte Geltendmachung der Forderungen verschiedener Bauherren in der Person des Verwalters von Wohnungseigentum dem Interesse des Schuldners an einer übersichtlichen Gestaltung des Abrechnungsverkehrs dient (BGH NJW 92, 1881, 1883). Die Unabtretbarkeit von Unterhaltsforderungen (§§ 400, 850b BGB) hindert nicht eine Klage in gewillkürter Prozessstandschaft, mit der Unterhaltsleistung an den Berechtigten bzw seinen gesetzlichen Vertreter verlangt wird (BGH FamRZ 98, 357 f). Der Herausgabeanpruch aus § 985 BGB (BGH WM 95, 1855) und der Grundbuchberichtigungsanspruch aus § 894 BGB können in gewillkürter Prozessstandschaft verfolgt werden (BGH 145, 383, 386 = NJW 01, 680; BGH NJW 02, 1038).
- 41 c) Offenlegung der Prozessstandschaft.** Im Interesse der Gegenpartei hat der Prozessstandschafter die Ermächtigung offenzulegen und mitzuteilen, wessen Rechte er einklagt (BGHZ 125, 196, 201 = NJW 94, 2549; BGHZ 94, 117, 122 = NJW 85, 1826; BGH NJW 99, 2110f; NZG 08, 711). Einer Offenlegung bedarf es nicht, sofern allen Beteiligten bekannt ist, welches Recht eingeklagt wird (BGHZ 108, 52, 58 = NJW 89, 2751; 78, 1, 6 = NJW 80, 2461). Eine wichtige Durchbrechung des Offenlegungsgrundsatzes gilt für die **stille Sicherungsabtretung**, weil der Kl hier nach außen als Rechtsinhaber auftreten darf (BGH NJW 99, 2111; 78, 698 f). Offenbart der Kl die Abtretung nicht, lautet der Antrag auf Zahlung an sich selbst, während nach einer (nicht gebotenen) Offenlegung Zahlung an den Zessionar zu verlangen ist (BGH NJW 89, 1932 f; NJW-RR 92, 61). Die gebotene Offenlegung kann im Laufe des Rechtsstreits nachgeholt werden, wirkt dann aber – etwa im Blick auf die Verjährung – nicht auf den Zeitpunkt der Einreichung der Klage zurück (BGH NJW 72, 1580; 78, 698 f; aA *Zö/Vollkommer* Vor § 50 Rn 47). Die erst im Rechtsstreit erteilte Ermächtigung zur Geltendmachung einer fremden Forderung führt nicht zu einer rückwirkenden Verjährungshemmung ab Klageerhebung (Kobl ZMR 2012, 700).
- 42 d) Schutzwürdiges Interesse an Prozessführung.** Neben der Ermächtigung erfordert eine gewillkürte Prozessstandschaft ein eigenes schutzwürdiges Interesse an der Prozessführung im eigenen Namen, das auch durch ein wirtschaftliches Interesse begründet werden kann (BGHZ 119, 237, 242 = NJW 93, 918; BGHZ 108, 52, 56 = NJW 89, 2750; BGHZ 100, 217 f = NJW 87, 2018; BGHZ 96, 151, 152 f = NJW 86, 850; BGH GRUR 08, 1108, 1112 Rn 54). Ein schutzwürdiges Interesse ist gegeben, wenn die Entscheidung Einfluss

auf die eigene Rechtslage des Prozessführungsbefugten hat (BGH NJW-RR 88, 127). Schutzwürdige wirtschaftliche Belange sind bei der Klage des Alleingeschafters für die GmbH und der Konzernmutter für die Konzerntochter berührt. Zuweilen wird vertreten, dass auch ein **schutzwürdiges Interesse des Rechtsinhabers** (Ermächtigenden) an der Prozessführung zu verlangen ist (MüKoZPO/Lindacher Vor § 50 Rn 55; Zö/Vollkommer Vor § 50 Rn 44). Dieses Merkmal wird aber in aller Regel mit dem Interesse des Klägers korrespondieren. Interessen der Prozesswirtschaftlichkeit und der technischen Erleichterung der Prozessführung allein genügen nicht (BGH NJW 09, 1213, 1215 Rn 21).

Befürwortung eines schutzwürdigen Interesses. Klage des Zedenten bei einer **Sicherungsabtretung** (BGH NJW 90, 1117); Klage des Sicherungsgebers auf Herausgabe sicherungsübereigneter Gegenstände (BGHZ 96, 182, 185 = NJW 86, 424) sowie auf Zahlung der Versicherungssumme bei Beschädigung oder Untergang der Gegenstände (NürnbG NJW 77, 1543); Klage auf Erfüllung einer abgetretenen Forderung durch den Verkäufer dieser Forderung (BGH NJW 79, 924 f; 90, 1117); auf § 985 BGB gestützte **Herausgabeklage des Pächters** der Sache (BGH NJW-RR 86, 158); Klage des **Bauträgers** aus an die Erwerber abgetretenen Gewährleistungsansprüchen gegen die Bauhandwerker (BGHZ 70, 389, 394 = NJW 78, 1375; BGH NJW 03, 2231 f); Klage des Versicherungsnehmers nach Anspruchsübergang (§ 67 VVG) auf Versicherer (Köln NJW-RR 94, 27); Klage des nicht verwaltenden Ehegatten iRd Gütergemeinschaft (St/J/Bork Vor § 50 Rn 54); **Grundbuchberichtigungsklage** des Verkäufers im Interesse des Käufers gegen eingetragenen Dritten (BGH NJW 86, 1676); Grundbuchberichtigungsklage des Pflichtteilsberechtigten für den Erben (BGH NJW-RR 88, 126 f); Geltendmachung eines **Anspruchs der GbR** durch einen (BGH NJW 88, 1585; NJW 99, 3707; NJW-RR 08, 1484 Rn 38; Saarbr OLGR 01, 90; vgl BGH NJW 95, 1352, 1355 zur **stillen Gesellschaft**) oder alle (KG GrundE 03, 356) Gesellschafter; Klage des herrschenden GmbH-Geschafters auf Schadensersatzleistung an Gesellschaft (BGH NJW-RR 87, 57; NJW 65, 1962); Klage des GmbH-Gläubigers gegen Gesellschafter auf Einlageleistung (Stuttg BB 02, 2086); Klage des Geschädigten aus einem dem Vertragspartner des Beklagten wegen **Drittschadensliquidation** zustehenden Anspruch (BGHZ 25, 250, 259 f = NJW 57, 1838; BGH NJW 81, 2640); Klage des einen **Grundstücksmiteigentümers** im Interesse auch des anderen (BGH NJW 85, 2825); Kostenvorschussklage einzelner **Wohnungseigentümer** wegen Mängeln des Gemeinschafts- und des gesamten Sondereigentums (BGHZ 100, 391, 392 f = NJW-RR 87, 1046); Klage einer **Wohnungseigentümergeinschaft** wegen Mängeln des Gemeinschaftseigentums (BGH NJW 14, 3518 Rn 16) sowie des Sondereigentums (BGHZ 172, 42 = NJW 07, 1952) und aus einer hierfür erteilten Gewährleistungsbürgschaft (BGHZ 172, 63 = NJW 07, 1957); Minderungs- und Schadensersatzverlangen einzelner Wohnungseigentümern wegen des Sondereigentum beeinträchtigender Mängel des Gemeinschaftseigentums (BGHZ 110, 258, 260 = NJW 90, 1663; BGHZ 114, 383, 387 = NJW 91, 2480); Klage des (volljährig gewordenen) **Kindes** auf Auskehrung der im Auftrag der Mutter (§ 1629 III BGB) vom beklagten Rechtsanwalt gegen den Vater beigetriebenen Unterhaltsbeträge (BGH NJW 91, 840); **Rückermächtigung** des Insolvenzverwalters an den Schuldner zwecks Verfolgung eines zur Masse gehörenden Rechts (BGHZ 100, 217 f = NJW 87, 2018) oder an einen zur vorzugsweisen Befriedigung berechtigten Gläubiger (BGHZ 125, 196, 203 = NJW 94, 2549), des Nachlassverwalters an den Erben zur Geltendmachung von Nachlassansprüchen (BGHZ 38, 281, 283 = NJW 63, 297) sowie des Pfändungsgläubigers an den Gläubiger zur Durchsetzung von dessen Forderung (BGH NJW 86, 423); Ermächtigung des **Rechtsinhabers** an den Insolvenzverwalter, eine von dem Schuldner an einen Dritten abgetretene Forderung einzuziehen; ebenso kann der Verwalter nach Aufgabe seines Einziehungsrechts durch den Rechtsinhaber zur Hinziehung ermächtigt werden (BGH NZI 08, 370); Ermächtigung einer Konzernmutter durch Konzerntochter; Bestehen eines Verzichtsvertrages über gekennzeichnete Produkte zwischen Ermächtigenden und Ermächtigten (BGH GRUR 08, 1108, 1112 Rn 54); Ermächtigung eines Dachverbands durch einen Landesverband zur Verfolgung von Abwehransprüchen hinsichtlich einer auch von dem Dachverband geführten Bezeichnung (BGH GRUR 08, 1108, 1112 Rn 55).

Ablehnung eines schutzwürdigen Interesses. Einer Ermächtigung ist die Anerkennung zu versagen, wenn sie nur dazu dient, das **Kostenrisiko** zu Lasten des Gegners zu vermindern oder auszuschließen (BGHZ 35, 180, 183 = NJW 61, 1528; BGH NJW 89, 1932 f). Einer **überschuldeten, vermögenslosen GmbH**, die keine Aussicht hat, die Geschäfte fortzuführen, fehlt in aller Regel das schutzwürdige eigene Interesse, abgetretene Forderungen nach Offenlegung der Abtretung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit Ermächtigung des neuen Gläubigers zu dessen Gunsten einzuklagen, weil der Gegner seinen Kostenerstattungsanspruch voraussichtlich nicht durchsetzen kann (BGHZ 96, 151 = NJW 86, 850; Saarbr NJW-RR 98, 1605). Ausnahmsweise besteht ein schutzwürdiges Interesse, wenn die Vermögenslosigkeit der klagenden